

STADTGEMEINDE NEULENGBACH

VERHANDLUNGSSCHRIFT

GR/240/2023

über die ÖFFENTLICHE Sitzung des Gemeinderates

am: 31. Januar 2023

Beginn: 18.30 Uhr

Ende: 20.03 Uhr

Ort: im Rathaussaal des Neuen Rathauses

STADTGEMEINDE NEULENGBACH

VERHANDLUNGSSCHRIFT Nr. GR/240/2023

über die ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Am: 31. Januar 2023

Beginn: 18.30 Uhr

Ende: 20.03 Uhr

Die Einladung erfolgte fristgerecht durch Einzeleinladung.

Anwesend waren:

Vorsitzende(r):

Herr BGM Jürgen Rummel VPN

stv. Vorsitzende(r):

Herr Vizebürgermeister Paul Mühlbauer GRÜNE

Stadträte:

Herr STR Christof Fischer	SPÖ
Herr STR Ing. Mag. Alois Heiss	Liste Heiss
Herr STR Helmut Leonhartsberger	VPN
Frau STR Maria Rigler	VPN
Herr STR Gerhard Schabschneider	VPN
Herr STR Mag.jur. Florian Steinwendtner	VPN

Gemeinderäte:

Frau GR Claudia Anderl	GRÜNE
Frau GR Mag. Petra Barvir	parteilos
Herr GR Christoph Bauer	VPN
Frau GR DI Barbara Doupovec	VPN
Herr GR Mario Drapela	SPÖ
Frau GR Bianca Fellner	Liste Heiss
Herr GR Ewald Figl	Liste Heiss
Herr GR ÖkRat Karl Gfatter	VPN
Herr GR Martin Hierstand	VPN
Herr GR Ing. Harald Hirschmüller	VPN
Herr GR Ing. Josef Kaiblinger	VPN
Herr GR Bernhard Karrer	Liste Heiss
Frau GR Sonja Koch	SPÖ
Herr GR Wolfgang Kramer	GRÜNE
Frau GR Mag. Barbara Löffler	GRÜNE
Herr GR Andreas Roder	NEOS
Herr GR Leopold Schoissengayer	Liste Heiss
Herr GR Ing. Reinhold Scholz	VPN
Herr GR Wolfgang Süß	VPN
Herr GR Günther von Unterrichter	SPÖ
Herr GR Ing. Stefan Wisberger	VPN
GR Sabine Zuber	VPN

ab ca. 19.00 Uhr (TOP 7)

Beratende Stimme:

Herr STADir. Leopold Ott

Schriftführer:

Herr AL Christian Kogler

Nicht anwesend waren:**Gemeinderäte:**

Frau GR Mag. iur. Julia Drapela	SPÖ	entschuldigt
Herr GR Philip Heß	Liste Heiss	entschuldigt
Herr GR Leopold Staudigl	GRÜNE	entschuldigt

Anwesenheitsverhältnis:	TOP 1. – 6.	29/33
	TOP 7. – 16.	30/33

Die Sitzung war beschlussfähig und öffentlich.

TAGESORDNUNG:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
3. FF Markersdorf - Antrag auf Förderung einer Tragkraftspritze
4. Sonderschule St. Christophen - Änderung des Flächenwidmungsplanes
5. Aufschließung Kabanenweg - Grundsatzbeschluss und Vergabe der Ingenieurleistungen
6. Verkehrsberuhigung Weinbergstraße - Grundsatzbeschluss und Vergabe der Ingenieurleistungen
7. Sanierung WVA Hainfelder Straße - Grundsatzbeschluss und Vergabe der Ingenieurleistungen
8. Öffentliches Gut KG Tausendblum - Auflassung Teilfläche AZ 5080/2022
9. Schenkungsvertrag AZ 4820/2022 - öffentliches Gut
10. Waldwegbrücke - Herstellung der Grundbuchsordnung
11. Sommerkino 2023
12. Theaterei St. Christophen - Ansuchen um Kulturförderung für das Jahr 2022
13. Subventionsansuchen Volkshochschule Neulengbach (Erwachsenenbildung 2022)
14. Teilbebauungsplan Zentrum - Grundsatzbeschluss und Vergabe der Ingenieurleistungen
15. Wiener Straße 29, Feuerwehrhaus, Abdichtung der Garagendecke
16. Förderungsantrag B905674, Wasserversorgungsanlage, BA 31 Sanierung P11

PROTOKOLL:

TOP 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
--

Berichterstatter: Bgm. Jürgen Rummel

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Damen und Herren, stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit mit einem Anwesenheitsquorum von 29/33 fest.

Sachbearbeiter:	zugeteilt am:	erledigt am:
-----------------	---------------	--------------

TOP 2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls

Berichtersteller:

Das Protokoll der letzten Sitzung wurde rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Auf eine Verlesung wird deshalb verzichtet. Schriftliche Einwendungen gem. § 53 Abs. 5 NÖ Gemeindeordnung liegen keine vor. Somit gilt das Protokoll als genehmigt.

Sachbearbeiter: DIR	zugeteilt am:	erledigt am:
---------------------	---------------	--------------

Berichterstatter: Rummel Jürgen, BGM

Sachverhalt:

Bei der letzten verpflichtenden KHD Übung am 26.03.2022 in Wöllersdorf brannte die Tragkraftspritze der FF Markersdorf ab. Eine Reparatur der abgebrannten Tragkraftspritze war nicht mehr wirtschaftlich, daher musste die FF Markersdorf eine neue anschaffen.

Die Anschaffung einer neuen Tragkraftspritze ist für die Einsatzbereitstellung notwendig und verpflichtend. Als Übergangslösung wurde der FF Markersdorf ein Leihgerät von der Fa. Rosenbauer zur Verfügung gestellt.

Die neue TS Fox4 wurde in der Woche 44 geliefert und die erste Übung und Einschulung konnte am Sonntag, 13.11.2022, abgehalten werden.

Die Anschaffungskosten der neuen Tragkraftspritze betragen EUR 14.224,49 zzgl. Ust, (EUR 17.069,39 brutto), wobei folgende Finanzierung vorgesehen ist:

Landesfeuerwehrverband	EUR 5.000,00
Stadtgemeinde Neulengbach	EUR 6.034,70
FF Markersdorf	EUR 6.034,70

Pandemiebedingt sind die finanziellen Mittel der FF Markersdorf beschränkt, weshalb sie die Stadtgemeinde Neulengbach bittet, diesen Teil der Kosten zu übernehmen.

Zuständigkeit:

Die Entscheidung ist gem. § 35 Z2 NÖ Gemeindeordnung 1973 dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist im VA 2023 unter 5/163000-777070 gegeben.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die Förderung einer Tragkraftspritze Fox4 für die FF Markersdorf in der Höhe EUR 6.034,70 beschließen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

Sachbearbeiter: Thoma Tanja	zugeteilt am:	erledigt am:
-----------------------------	---------------	--------------

Berichtersteller: Rummel Jürgen, BGM

Sachverhalt:

Im Zuge der Vorprüfung des Bauvorhabens zum Dachgeschoßausbau zur Schaffung weiterer Klassenräume im Gebäude der Sonderschule St. Christophen auf Gst. Nr. 90, KG 19747 St. Christophen hat sich aus baubehördlicher Sicht ein Widerspruch zu den Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idGF. ergeben. Diese Problematik ergibt sich aufgrund der derzeit bestehenden dichteren Bebauung mit einer Geschoßflächenzahl von rund 1,9 und der Widmung „Bauland-Kerngebiet“ mit der daraus resultierenden zulässigen Geschoßflächenzahl von maximal 1.

Es ist daher notwendig, das örtliche Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Neulengbach zu überarbeiten und gemäß § 25a Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 idGF. ein beschleunigtes Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes einzuleiten. Hierbei soll die Widmung „Bauland-Kerngebiet für nachhaltige Bebauung“ mit einer festgelegten Geschoßflächenzahl verordnet werden, um das Projekt baubehördlich positiv beurteilen zu können.

Für die raumplanerische Ingenieurleistung des angeführten Umwidmungspunktes zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes liegt folgendes Anbot vom 23.01.2023 vor:

DI Josef Hameter, 2540 Bad Vöslau, Sellnergasse 2/3, in Höhe von EUR 1.872 inkl. USt

Der Gemeinderat hat daher nunmehr grundsätzlich darüber zu befinden, das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes einzuleiten. Die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes selbst erfolgt in Form einer Verordnung nach Auflage des Änderungsentwurfes durch einen neuerlichen Beschluss des Gemeinderates.

Zuständigkeit:

Gemäß den Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes und der NÖ Gemeindeordnung ist die Zuständigkeit für den Gemeinderat gegeben.

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist im VA 2023 unter 031000-070300 bis zu einem Betrag von EUR 10.000,00 gegeben.

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach möge den Grundsatzbeschluss zur Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes gemäß den Bestimmungen des § 25a Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz idGF. als beschleunigtes Verfahren fassen.
2. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach möge die Beauftragung des DI Josef Hameter mit den dafür erforderlichen raumplanerischen Ingenieurleistungen laut Anbot vom 20.1.2023 mit EUR 1.872,-- inkl. USt beschließen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

Sachbearbeiter: Kogler Christian, AL	zugeteilt am:	erledigt am:
--------------------------------------	---------------	--------------

Berichterstatter: Leonhartsberger Helmut, STR

Sachverhalt:

Mit Bescheid vom 12.10.2022 wurde der R6 Immobilienentwicklungs GmbH die Errichtung einer Wohnhausanlage mit insgesamt 30 Wohneinheiten an der Adresse Kabanenweg 4 erteilt. Diese Liegenschaft weist keinerlei infrastrukturelle Aufschließung auf. Es sind daher die Errichtung von ABA, WVA, Straßenbeleuchtung sowie der Straßenbau selbst geplant.

Für die dafür erforderlichen Ingenieurleistungen liegt folgendes Angebot der Neulengbacher Kommunalservice GmbH vor:

Neulengbach, 2023-01-11
ScA

Stadtgemeinde Neulengbach

ABA / WVA / Straßenbau Neulengbach - Kabanenweg

Ingenieurleistungen für die Planungs- und Bauleitungsphase

Ingenieurleistungen für die Abwicklung der Materiallieferungen durch Dritte

Ingenieurleistungen für die Erstellung des Leitungskataster

Honorarangebot ZI. 008120_001

008120_02_00_20230111_Anbot_Kabanenweg NK001

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Einladung zur Offertlegung betreffend o.a. Projekt und übersenden Ihnen in der Anlage unser Honorarangebot auf Basis der angeführten Grundlagen.

A) Grundlagen

- Die Besprechung vom 10.1.2023 (Rummel, Leonhartsberger, Kogler, Kammerer Schnabl)
- Gesamtbaukostenschätzung lt. Anhang - ca. € 139.700,-- netto, ohne Honorare u. dgl.
- Baukostenbasis zur Honorarberechnung - ca. € 120.300,-- netto
- Honorarermittlung gem. Standardkalkulation NeuKom als Kalkulationsbasis

B) Bau- bzw. Planungsumfang

Mischwasserkanalisation:	90	m
Kanal - Transportleitung	0	m
Abwasserdruckleitung bis DN 50	0	m
Abwasserdruckleitung größer DN 50	0	m
Wasserleitung	100	m
Hausanschlüsse Kanal je lfm	45	m
Hausanschlüsse Wasser je Stk.	3	Stk
Straßenbau	600	m2
Pumpwerk	0	Stk
Retentionsmaßnahmen, Auslaufbauwerke	0	PA
Verkabelung	120	m

C) Leistungszusammenstellung

Das Angebot enthält folgende Ingenieurleistungen, die zur Abwicklung des Bauvorhabens erforderlich sind:

1. Einreichprojekt, Vermessung

Grundlagen, Konzept, Kostenschätzung, Dimensionierung, Planung, Abstimmung mit den Behörden, Einreichung Wasserrecht

2. Sondernutzungen

Ansuchen um zusätzliche Bewilligungen (Landesstraßen, öffentliches Wassergut, Forst, Bahn, etc.)

3. ~~Fördereinreichung~~

~~Ansuchen um Fördermittel bei Bund (KPC) und Land NÖ (NÖWWF) für Bau und GIS~~

4. Detailplanung, Ausführungsunterlagen

Baureife Durcharbeitung aller Pläne mit allen für die Ausführung erforderlichen Angaben. Die Detailplanungen beinhalten ebenfalls die Absteckung sowie die Prüfung und erforderlichenfalls Abänderung des Projektes.

5. Ausschreibung, Vergabeberatung

Massenermittlung, Leistungsverzeichnisse, Vertragsbedingungen, Terminvorgaben, Angebotsprüfung, Auftragsvergabe

6. Oberleitung Bauphase

Koordination der Firmen und Termine, Behördenvertretung, Schlussabnahme

7. Technische und Kaufmännische Bauaufsicht, Hausanschlussbegehungen

Baukontrolle, Baustellenbesuche, Aufmaß, Abrechnungsprüfung, Geldmittelanforderungen beim Fördergeber

8. Kollaudierung Wasserrecht und Fördermittel

Zusammenstellung der Unterlagen, Verhandlungsteilnahme für Bau und GIS

9. Planungs- und Baukoordinator

SIGE Plan, Bau KG

10. Bestandsunterlagen, Pläne

Koordinative Vermessung, Bestandspläne (Lagepläne und Längenschnitte) deren Format in digitaler Form in diversen GIS Systemen weiterverarbeitet werden kann.

11. Erstellung Leitungskataster GIS

Grundlagen, Ausschreibungsverfahren, Kanal TV, Datenübernahme, digitaler Leitungskataster – Datenbank, Schadensanalyse, Sanierungskonzept, Datenlieferung analog und digital

12. Nebenkosten

Anfahrten, Pläne, Kopien, Projektausfertigungen

13. Ing. Leistungen zur Abwicklung der Materiallieferung durch Dritte

Das Angebot enthält alle erforderlichen Leistungen, die zur Abwicklung der Materiallieferungen erforderlich sind, im Wesentlichen bestehend aus:

- Ausschreibungsverfahren gemäß Bundesvergabegesetz 2018
- Angebotsprüfung und Bestbieterermittlung
- Oberleitung, Auftragsvergabe
- Abstimmung mit der Bauausführenden Firma und dem Bauhof hinsichtlich der zum Einsatz gelangenden Materialien
- Materialbestellung
- Überwachung der ordnungsgemäßen Lieferung
- Abrechnungskontrolle
- Zahlungsfreigabe

Gemäß der vorgelegten, geprüften, und zur Zahlung freigegebenen Rechnungen der Lieferanten wird seitens der Neulengbacher Kommunalservice GesmbH ein Prozentueller Anteil in Rechnung gestellt.

Der Prozentsatz beträgt gemäß K3 Kalkulationsformblatt 12,99%.

Honorarberechnung

Pos	Ingenieurleistungen Materialabwicklung	Summe
	Summe Baukosten	€ 139 700,00
	anteilige Materialkosten - Fremd	€ 27 940,00
	Gesamtzuschlag gemäß K3 Blatt	12,99%
19	Ingenieurleistungen Materiallieferungen netto	€ 3 630,00

D) Angebotsbedingungen

Die Einholung der Unterschriften zum Revers obliegt dem Auftraggeber

Leistungszeitraum: 03/2023 bis 12/2024, in Absprache mit dem Auftraggeber

Angebotsbindung: bis einschließlich 31.12.2023

1. Leistungsschluss:

Planungsphase: Mit wasserrechtlicher Bewilligung

Bauleitungsphase: Abschluss der Kollaudierungsverfahren

2. Weitergehende Untersuchungen durch Dritte:

Geo / Hydrologische Untersuchungen, Beweissicherungsverfahren von Brunnen durch externe Prüfanstalten, Bauwerken, Leitungen und Objekten, sowie sonstige Sachverständigentätigkeiten sind im dem angeführten Leistungsumfang nicht enthalten.

3. Abänderung des Auftragsumfanges:

Änderungen des Auftragsumfanges von bis zu 5% nach unten oder oben bewirken keine Änderung der angebotenen Summen. Darüber hinaus gehende Veränderungen im Leistungsumfang bewirken eine Honoraranpassung und werden dem AG rechtzeitig bekannt gegeben.

4. Abrechnungszeitraum:

Bei den angebotenen Pauschalsummen handelt es sich um veränderliche Preise.

5. Rechnungslegung:

Gemäß Arbeitsfortschritt erlauben wir uns monatliche Rechnungen sowie nach Beendigung der Leistungen eine abschließende Honorarnote zu stellen.

6. Zahlungsfristen:

14 Tage netto für Rechnungen und Schlussrechnungen ab Rechnungseingang.

E) Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen außerhalb der nachstehend angeführten Teilleistungen wird das Honorar nach tatsächlichem Zeitaufwand gemäß der Standardkalkulation Neukom zum jeweils aktuellen Stundensatz (exkl. UST) verrechnet:

a) 2023: € 91,-- für konzeptive und strategische Aufgaben

b) 2023: € 66,-- für technische und wirtschaftliche Aufgaben

F) Honorarberechnung

Pos	Ingenieurleistungen Planungsphase			Summe
1	Vermessungsarbeiten			€ 840,00
2	Einreichprojekt			€ 3 010,00
3	Sondernutzungen			€ 0,00
4	Fördereinreichung			€ 0,00
5	Nebenkosten (Anfahrten, Pläne, Kopien)			€ 270,00
	Summe Planungsphase netto			€ 4 120,00
Pos	Ingenieurleistungen Bauphase			Summe
6	Ausschreibungsunterlagen, Details			€ 1 880,00
7	Angebotsprüfung			€ 470,00
8	Ausführungsunterlagen			€ 1 170,00
9	Oberleitung Bauphase			€ 470,00
10	Technische Bauaufsicht			€ 4 110,00
11	Kaufmännische Bauaufsicht			€ 1 280,00
12	Hausanschlussbegehungen			€ 60,00
13	Wasserrechtliche Kollaudierung			€ 560,00
14	Förderkollaudierung			€ 0,00
15	Planungs- und Baukoordinator			€ 590,00
16	Bestandsunterlagen, Pläne			€ 590,00
17	Leitungskataster GIS			€ 1 440,00
18	Nebenkosten (Anfahrten, Pläne und Kopien)			€ 910,00
	Summe Bauphase netto			€ 13 530,00
Pos	Ingenieurleistungen Materiallieferungen			Summe
19	Abwicklung der Materiallieferungen durch Dritte			€ 3 630,00
	Summe Materiallieferungen netto			€ 3 630,00
	Summe Position 1 bis 19			€ 21 280,00
	abzüglich Nachlass			
	Angebotssumme netto			€ 21 280,00
	zzgl. 20 % MWST			€ 4 256,00
	Angebotssumme brutto			€ 25 536,00
	Anteilige Kosten Kanalisation - netto	29%		€ 6 171,20
	Anteilige Kosten Wasserversorgung - netto	22%		€ 4 681,60
	Anteilige Kosten Straßenbau - netto	49%		€ 10 427,20

Vorberatung:

Diese Angelegenheit wurde in der Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur, Sicherheit und Landwirtschaft am 18.1.2023 behandelt.

Zuständigkeit:

Ist gem. § 35 Z. 22 lit. g) NÖ GO für den Gemeinderat gegeben.

Finanzierung:

Die Bedeckung ist im VA 2023 sowie im MFP auf folgenden Haushaltsstellen gegeben:

Straßenbau	5/612100-002200
WVA	5/850000-004210
ABA	5/851100-004110

Beschlussantrag:

Antrag Ing. Mag. Alois Heiss gem. § 75 Abs. 2 NÖ GO:

1. Der Gemeinderat wolle beschließen, diesen Tagesordnungspunkt zurückzustellen, bis die Finanzierung gegeben ist.

Anträge Bgm. Jürgen Rummel:

2. Der Gemeinderat wolle den Grundsatzbeschluss zur infrastrukturellen Aufschließung der Liegenschaft Kabanenweg 4 zu geschätzten Gesamtkosten von EUR 165.000,-- exkl. USt fassen.
3. Der Gemeinderat wolle die Beauftragung der Neulengbacher Kommunalservice GmbH mit den dafür erforderlichen Ingenieurleistungen zu EUR 21.280,-- exkl. USt beschließen.

Beschluss:

1. Der Antrag wird mehrheitlich abgelehnt

Abstimmungsergebnis: 6 Ja, 1 Enthaltung (GR Barvier), 22 Gegenstimmen (ÖVP, SPÖ, Grüne)

2. Der Antrag wird mehrheitlich angenommen

Abstimmungsergebnis: 18 Ja, 6 Enthaltungen (SPÖ, NEOS, Barvier)

3. Der Antrag wird mehrheitlich angenommen

Abstimmungsergebnis: 18 Ja, 6 Enthaltungen (SPÖ, NEOS, Barvier)

Hinweis: Die Liste Heiss ist bei der Abstimmung zu den Anträgen 2. und 3. nicht anwesend

Sachbearbeiter: Kogler Christian, AL	zugeteilt am:	erledigt am:
--------------------------------------	---------------	--------------

Berichterstatter: Leonhartsberger Helmut, STR

Sachverhalt:

Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit ist in der Weinbergstraße im Bereich zwischen Almersbergstraße und Schlosspark ist die Errichtung einer verkehrsberuhigten Zone beabsichtigt.

Für die dafür erforderlichen Ingenieurleistungen liegt folgendes Angebot der Neulengbacher Kommunal-service GmbH vor:

Neulengbach, 2023-01-16
ScA

Stadtgemeinde Neulengbach

Straßenbau Weinbergstraße

Ingenieurleistungen für die Planungs- und Bauleitungsphase

Ingenieurleistungen für die Abwicklung der Materiallieferungen durch Dritte

Ingenieurleistungen für die Erstellung des Leitungskataster

Honorarangebot ZI. 008128_002

008128_02_00_20230116_Anbot_Weinbergstr_V3 NK002

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Einladung zur Offertlegung betreffend o.a. Projekt und übersenden Ihnen in der Anlage unser Honorarangebot auf Basis der angeführten Grundlagen.

A) Grundlagen

- Die Besprechung vom 10.1.2023 (Rummel, Leonhartsberger, Kogler, Kammerer, Schnabl)
- Gesamtbaukostenschätzung lt. Anhang - ca. € 72.920,-- netto, ohne Honorare u. dgl.
- Baukostenbasis zur Honorarberechnung - ca. € 80.000,-- netto
- Honorarermittlung gem. Standardkalkulation NeuKom als Kalkulationsbasis

B) Bau- bzw. Planungsumfang

Mischwasserkanalisation:	0	m
Kanal - Transportleitung	0	m
Abwasserdruckleitung bis DN 50	0	m
Abwasserdruckleitung größer DN 50	0	m
Wasserleitung	0	m
Hausanschlüsse Kanal je lfm	0	m
Hausanschlüsse Wasser je Stk.	0	Stk
Straßenbau	2 880	m2
Pumpwerk	0	Stk
Retentionsmaßnahmen, Auslaufbauwerke	0	PA
Verkabelung	0	m

C) Leistungszusammenstellung

Das Angebot enthält folgende Ingenieurleistungen, die zur Abwicklung des Bauvorhabens erforderlich sind:

14. Straßenprojekt, Vermessung

Grundlagen, Konzept, Kostenschätzung, Dimensionierung, Planung, Abstimmung mit den Behörden, ~~Einreichung Wasserrecht~~

1. Sondernutzungen

Ansuchen um zusätzliche Bewilligungen (Landesstraßen, öffentliches Wassergut, Forst, Bahn, etc.)

2. ~~Fördereinreichung~~

~~Ansuchen um Fördermittel bei Bund (KPC) und Land NÖ (NÖWWF) für Bau und GIS~~

3. Detailplanung, Ausführungsunterlagen

Baureife Durcharbeitung aller Pläne mit allen für die Ausführung erforderlichen Angaben. Die Detailplanungen beinhalten ebenfalls die Absteckung sowie die Prüfung und erforderlichenfalls Abänderung des Projektes.

4. Ausschreibung, Vergabeberatung

Massenermittlung, Leistungsverzeichnisse, Vertragsbedingungen, Terminvorgaben, Angebotsprüfung, Auftragsvergabe

5. Oberleitung Bauphase

Koordination der Firmen und Termine, Behördenvertretung, Schlussabnahme

6. Technische und Kaufmännische Bauaufsicht, Hausanschlussbegehungen

Baukontrolle, Baustellenbesuche, Aufmaß, Abrechnungsprüfung, Geldmittelanforderungen beim Fördergeber

7. ~~Kollaudierung Wasserrecht und Fördermittel~~

~~Zusammenstellung der Unterlagen, Verhandlungsteilnahme für Bau und GIS~~

8. Planungs- und Baukoordinator

SIGE Plan, Bau KG

9. Bestandsunterlagen, Pläne

Koordinative Vermessung, Bestandspläne (Lagepläne und Längenschnitte) deren Format in digitaler Form in diversen GIS Systemen weiterverarbeitet werden kann.

10. ~~Erstellung Leitungskataster GIS~~

~~Grundlagen, Ausschreibungsverfahren, Kanal TV, Datenübernahme, digitaler Leitungskataster – Datenbank, Schadensanalyse, Sanierungskonzept, Datenlieferung analog und digital~~

11. Nebenkosten

Anfahrten, Pläne, Kopien, Projektausfertigungen

12. Ing. Leistungen zur Abwicklung der Materiallieferung durch Dritte

Das Angebot enthält alle erforderlichen Leistungen, die zur Abwicklung der Materiallieferungen erforderlich sind, im Wesentlichen bestehend aus:

- Ausschreibungsverfahren gemäß Bundesvergabegesetz 2018
- Angebotsprüfung und Bestbieterermittlung
- Oberleitung, Auftragsvergabe
- Abstimmung mit der Bauausführenden Firma und dem Bauhof hinsichtlich der zum Einsatz gelangenden Materialien
- Materialbestellung
- Überwachung der ordnungsgemäßen Lieferung
- Abrechnungskontrolle
- Zahlungsfreigabe

Gemäß der vorgelegten, geprüften, und zur Zahlung freigegebenen Rechnungen der Lieferanten wird seitens der Neulengbacher Kommunalservice GesmbH ein Prozentueller Anteil in Rechnung gestellt.

Der Prozentsatz beträgt gemäß K3 Kalkulationsformblatt 12,99%.

Honorarberechnung

Pos	Ingenieurleistungen Materialabwicklung	Summe
	Summe Baukosten	€ 72 920,00
	anteilige Materialkosten - Fremd 10%	€ 7 292,00
	Gesamtzuschlag gemäß K3 Blatt	12,99%
19	Ingenieurleistungen Materiallieferungen netto	€ 950,00

D) Angebotsbedingungen

Die Einholung der Unterschriften zum Revers obliegt dem Auftraggeber

Leistungszeitraum: 03/2023 bis 12/2024, in Absprache mit dem Auftraggeber

Angebotsbindung: bis einschließlich 31.12.2023

1. Leistungsschluss:

Planungsphase: Mit wasserrechtlicher Bewilligung

Bauleitungsphase: Abschluss des Leitungskataster

2. Weitergehende Untersuchungen durch Dritte:

Geo / Hydrologische Untersuchungen, Beweissicherungsverfahren von Brunnen durch externe Prüfanstalten, Bauwerken, Leitungen und Objekten, sowie sonstige Sachverständigentätigkeiten sind im dem angeführten Leistungsumfang nicht enthalten.

3. Abänderung des Auftragsumfanges:

Änderungen des Auftragsumfanges von bis zu 5% nach unten oder oben bewirken keine Änderung der angebotenen Summen. Darüber hinaus gehende Veränderungen im Leistungsumfang bewirken eine Honoraranpassung und werden dem AG rechtzeitig bekannt gegeben.

4. Abrechnungszeitraum:

Bei den angebotenen Pauschalsummen handelt es sich um veränderliche Preise.

5. Rechnungslegung:

Gemäß Arbeitsfortschritt erlauben wir uns monatliche Rechnungen sowie nach Beendigung der Leistungen eine abschließende Honorarnote zu stellen.

6. Zahlungsfristen:

14 Tage netto für Rechnungen und Schlussrechnungen ab Rechnungseingang.

E) Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen außerhalb der nachstehend angeführten Teilleistungen wird das Honorar nach tatsächlichem Zeitaufwand gemäß der Standardkalkulation Neukom zum jeweils aktuellen Stundensatz (exkl. UST) verrechnet:

c) 2023: € 91,-- für konzeptive und strategische Aufgaben

d) 2023: € 68,-- für technische und wirtschaftliche Aufgaben

F) Honorarberechnung

Pos	Ingenieurleistungen Planungsphase			Summe
1	Vermessungsarbeiten			€ 1 140,00
2	Einreichprojekt			€ 1 850,00
3	Sondernutzungen			€ 0,00
4	Fördereinreichung			€ 0,00
5	Nebenkosten (Anfahrten, Pläne, Kopien)			€ 150,00
	Summe Planungsphase netto			€ 3 140,00
Pos	Ingenieurleistungen Bauphase			Summe
6	Ausschreibungsunterlagen, Details			€ 820,00
7	Angebotsprüfung			€ 210,00
8	Ausführungsunterlagen			€ 510,00
9	Oberleitung Bauphase			€ 210,00
10	Technische Bauaufsicht			€ 3 240,00
11	Kaufmännische Bauaufsicht			€ 810,00
12	Hausanschlussbegehungen			€ 0,00
13	Wasserrechtliche Kollaudierung			€ 0,00
14	Förderkollaudierung			€ 0,00
15	Planungs- und Baukoordinator			€ 790,00
16	Bestandsunterlagen, Pläne			€ 600,00
17	Leitungskataster GIS			€ 0,00
18	Nebenkosten (Anfahrten, Pläne und Kopien)			€ 410,00
	Summe Bauphase netto			€ 7 600,00
Pos	Ingenieurleistungen Materiallieferungen			Summe
19	Abwicklung der Materiallieferungen durch Dritte			€ 950,00
	Summe Materiallieferungen netto			€ 950,00
	Summe Position 1 bis 19			€ 11 690,00
	abzüglich Nachlass			
	Angebotssumme netto			€ 11 690,00
	zzgl. 20 % MWST			€ 2 338,00
	Angebotssumme brutto			€ 14 028,00
	Anteilige Kosten Kanalisation - netto	0%		€ 0,00
	Anteilige Kosten Wasserversorgung - netto	0%		€ 0,00
	Anteilige Kosten Straßenbau - netto	100%		€ 11 690,00

Vorberatung:

Diese Angelegenheit wurde in der Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur, Sicherheit und Landwirtschaft am 18.1.2023 behandelt.

Zuständigkeit:

Ist gem. § 35 Z. 22 lit. g) NÖ GO für den Gemeinderat gegeben.

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist im VA 2023 unter 5/612100-002210 bis zu einem Betrag von EUR 144.000,00 gegeben.

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat wolle den Grundsatzbeschluss zur Durchführung verkehrsberuhigender Maßnahmen in der Weinbergstraße zu geschätzten Kosten von EUR 120.000,-- inkl. USt fassen.
2. Der Gemeinderat wolle die Beauftragung der Neulengbacher Kommunalservice GmbH mit den dafür erforderlichen Ingenieurleistungen zu EUR 14.028,-- inkl. USt beschließen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

Sachbearbeiter: Kogler Christian, AL	zugeteilt am:	erledigt am:
--------------------------------------	---------------	--------------

TOP 7.	Sanierung VWA Hainfelder Straße - Grundsatzbeschluss und Vergabe der Ingenieurleistungen Vorlage: BA/742/2023
---------------	--

Berichterstatter: Leonhartsberger Helmut, STR

Sachverhalt:

Die Wasserleitung in der Hainfelderstraße ist als prioritäre Versorgungs- und Verbindungsleitung vom Hochbehälter Dreiföhren zum Stadtzentrum von großer Bedeutung, weist jedoch aufgrund des Alters erhebliche Mängel und einen schlechten Zustand auf. Es ist daher die Sanierung durch Neubau einer VWA im Bereich zwischen Westbahn und St. Pöltnerstraße beabsichtigt.

Für die dafür erforderlichen Ingenieurleistungen liegt folgendes Angebot der Neulengbacher Kommunalservice GmbH vor:

Neulengbach, 2023-01-11
ScA

Stadtgemeinde Neulengbach

VWA Sanierung BA32 – Priorität 12 - Hainfelderstraße

Ingenieurleistungen für die Planungs- und Bauleitungsphase

Ingenieurleistungen für die Abwicklung der Materiallieferungen durch Dritte

Ingenieurleistungen für die Erstellung des Leitungskataster

Honorarangebot Zl. 173_001

173_02_00_20230111_Anbot_Hainfelderstr NK001

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Einladung zur Offertlegung betreffend o.a. Projekt und übersenden Ihnen in der Anlage unser Honorarangebot auf Basis der angeführten Grundlagen.

A) Grundlagen

- Die Besprechung vom 10.1.2023 (Rummel, Leonhartsberger, Kogler, Kammerer, Schnabl)
- Gesamtbaukostenschätzung lt. Anhang - ca. € 388.040,-- netto, ohne Honorare u. dgl.
- Baukostenbasis zur Honorarberechnung - ca. € 300.000,-- netto
- Honorarermittlung gem. Standardkalkulation NeuKom als Kalkulationsbasis

B) Bau- bzw. Planungsumfang

Mischwasserkanalisation:	0	m
Kanal - Transportleitung	0	m
Abwasserdruckleitung bis DN 50	0	m
Abwasserdruckleitung größer DN 50	0	m
Wasserleitung	670	m
Hausanschlüsse Kanal je lfm	0	m
Hausanschlüsse Wasser je Stk.	20	Stk
Straßenbau	960	m2
Pumpwerk	0	Stk
Retentionsmaßnahmen, Auslaufbauwerke	0	PA
Verkabelung	600	m

C) Leistungszusammenstellung

Das Angebot enthält folgende Ingenieurleistungen, die zur Abwicklung des Bauvorhabens erforderlich sind:

1. ~~Einreichprojekt, Vermessung~~

~~Grundlagen, Konzept, Kostenschätzung, Dimensionierung, Planung, Abstimmung mit den Behörden, Einreichung Wasserrecht~~

2. Sondernutzungen

Ansuchen um zusätzliche Bewilligungen (Landesstraßen, öffentliches Wassergut, Forst, Bahn, etc.)

3. Fördereinreichung

Ansuchen um Fördermittel bei Bund (KPC) und Land NÖ (NÖWWF) für Bau und GIS

4. Detailplanung, Ausführungsunterlagen

Baureife Durcharbeitung aller Pläne mit allen für die Ausführung erforderlichen Angaben. Die Detailplanungen beinhalten ebenfalls die Absteckung sowie die Prüfung und erforderlichenfalls Abänderung des Projektes.

5. Ausschreibung, Vergabeberatung

Massenermittlung, Leistungsverzeichnisse, Vertragsbedingungen, Terminvorgaben, Angebotsprüfung, Auftragsvergabe

6. Oberleitung Bauphase

Koordination der Firmen und Termine, Behördenvertretung, Schlussabnahme

7. Technische und Kaufmännische Bauaufsicht, Hausanschlussbegehungen

Baukontrolle, Baustellenbesuche, Aufmaß, Abrechnungsprüfung, Geldmittelanforderungen beim Fördergeber

8. Kollaudierung Wasserrecht und Fördermittel

Zusammenstellung der Unterlagen, Verhandlungsteilnahme für Bau und GIS

9. Planungs- und Baukoordinator

SIGE Plan, Bau KG

10. Bestandsunterlagen, Pläne

Koordinative Vermessung, Bestandspläne (Lagepläne und Längenschnitte) deren Format in digitaler Form in diversen GIS Systemen weiterverarbeitet werden kann.

11. Erstellung Leitungskataster GIS

Grundlagen, Ausschreibungsverfahren, Kanal TV, Datenübernahme, digitaler Leitungskataster – Datenbank, Schadensanalyse, Sanierungskonzept, Datenlieferung analog und digital

12. Nebenkosten

Anfahrten, Pläne, Kopien, Projektausfertigungen

13. Ing. Leistungen zur Abwicklung der Materiallieferung durch Dritte

Das Angebot enthält alle erforderlichen Leistungen, die zur Abwicklung der Materiallieferungen erforderlich sind, im Wesentlichen bestehend aus:

- Ausschreibungsverfahren gemäß Bundesvergabegesetz 2018
- Angebotsprüfung und Bestbieterermittlung
- Oberleitung, Auftragsvergabe
- Abstimmung mit der Bauausführenden Firma und dem Bauhof hinsichtlich der zum Einsatz gelangenden Materialien
- Materialbestellung
- Überwachung der ordnungsgemäßen Lieferung
- Abrechnungskontrolle
- Zahlungsfreigabe

Gemäß der vorgelegten, geprüften, und zur Zahlung freigegebenen Rechnungen der Lieferanten wird seitens der Neulengbacher Kommunalservice GesmbH ein Prozentueller Anteil in Rechnung gestellt.

Der Prozentsatz beträgt gemäß K3 Kalkulationsformblatt 12,99%.

Honorarberechnung

Pos	Ingenieurleistungen Materialabwicklung	Summe
	Summe Baukosten	€ 388 040,00
	anteilige Materialkosten - Fremd 15%	€ 58 206,00
	Gesamtzuschlag gemäß K3 Blatt	12,99%
19	Ingenieurleistungen Materiallieferungen netto	€ 7 560,00

D) Angebotsbedingungen

Die Einholung der Unterschriften zum Revers obliegt dem Auftraggeber

Leistungszeitraum: 03/2023 bis 12/2024, in Absprache mit dem Auftraggeber

Angebotsbindung: bis einschließlich 31.12.2023

1. Leistungsschluss:

Planungsphase: Mit wasserrechtlicher Bewilligung

Bauleitungsphase: Abschluss der Kollaudierungsverfahren

2. Weitergehende Untersuchungen durch Dritte:

Geo / Hydrologische Untersuchungen, Beweissicherungsverfahren von Brunnen durch externe Prüfanstalten, Bauwerken, Leitungen und Objekten, sowie sonstige Sachverständigentätigkeiten sind im dem angeführten Leistungsumfang nicht enthalten.

3. Abänderung des Auftragsumfanges:

Änderungen des Auftragsumfanges von bis zu 5% nach unten oder oben bewirken keine Änderung der angebotenen Summen. Darüber hinaus gehende Veränderungen im Leistungsumfang bewirken eine Honoraranpassung und werden dem AG rechtzeitig bekannt gegeben.

4. Abrechnungszeitraum:

Bei den angebotenen Pauschalsummen handelt es sich um veränderliche Preise.

5. Rechnungslegung:

Gemäß Arbeitsfortschritt erlauben wir uns monatliche Rechnungen sowie nach Beendigung der Leistungen eine abschließende Honorarnote zu stellen.

6. Zahlungsfristen:

14 Tage netto für Rechnungen und Schlussrechnungen ab Rechnungseingang.

E) Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen außerhalb der nachstehend angeführten Teilleistungen wird das Honorar nach tatsächlichem Zeitaufwand gemäß der Standardkalkulation Neukom zum jeweils aktuellen Stundensatz (exkl. UST) verrechnet:

a) 2023: € 91,-- für konzeptive und strategische Aufgaben

b) 2023: € 68,-- für technische und wirtschaftliche Aufgaben

F) Honorarberechnung

Pos	Ingenieurleistungen Planungsphase			Summe
1	Vermessungsarbeiten			€ 0,00
2	Einreichprojekt			€ 0,00
3	Sondernutzungen			€ 0,00
4	Fördereinreichung			€ 1 180,00
5	Nebenkosten (Anfahrten, Pläne, Kopien)			€ 70,00
	Summe Planungsphase netto			€ 1 250,00
Pos	Ingenieurleistungen Bauphase			Summe
6	Ausschreibungsunterlagen, Details			€ 3 830,00
7	Angebotsprüfung			€ 960,00
8	Ausführungsunterlagen			€ 2 390,00
9	Oberleitung Bauphase			€ 960,00
10	Technische Bauaufsicht			€ 11 320,00
11	Kaufmännische Bauaufsicht			€ 2 830,00
12	Hausanschlussbegehungen			€ 420,00
13	Wasserrechtliche Kollaudierung			€ 1 150,00
14	Förderkollaudierung			€ 1 530,00
15	Planungs- und Baukoordinator			€ 1 270,00
16	Bestandsunterlagen, Pläne			€ 1 080,00
17	Leitungskataster GIS			€ 4 860,00
18	Nebenkosten (Anfahrten, Pläne und Kopien)			€ 1 810,00
	Summe Bauphase netto			€ 34 410,00
Pos	Ingenieurleistungen Materiallieferungen			Summe
19	Abwicklung der Materiallieferungen durch Dritte			€ 7 560,00
	Summe Materiallieferungen netto			€ 7 560,00
	Summe Position 1 bis 19			€ 43 220,00
	abzüglich Nachlass			
	Angebotssumme netto			€ 43 220,00
	zzgl. 20 % MWST			€ 8 644,00
	Angebotssumme brutto			€ 51 864,00
	Anteilige Kosten Kanalisation - netto	0%		€ 0,00
	Anteilige Kosten Wasserversorgung - netto	100%		€ 43 220,00
	Anteilige Kosten Straßenbau - netto	0%		€ 0,00

Vorberatung:

Diese Angelegenheit wurde in der Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur, Sicherheit und Landwirtschaft am 18.1.2023 behandelt.

Zuständigkeit:

Ist gem. § 35 Z. 22 lit. g) NÖ GO für den Gemeinderat gegeben.

Finanzierung:

Die Bedeckung ist im VA 2023 unter der Haushaltsstelle 5/850000-004211 bis zu einem Betrag von EUR 275.000,-- gegeben.

Beschlussantrag:

Antrag Ing. Mag. Alois Heiss gem. § 75 Abs. 2 NÖ GO:

1. Der Gemeinderat wolle beschließen, diesen Tagesordnungspunkt zurückzustellen, bis die Finanzierung gegeben ist.

Anträge Bgm. Jürgen Rummel:

2. Der Gemeinderat wolle den Grundsatzbeschluss zur Sanierung der WVA in der Hainfelderstraße im Bereich zwischen Westbahn und St. Pöltnerstraße zu geschätzten Kosten von EUR 388.040,-- exkl. USt fassen.
3. Der Gemeinderat wolle die Beauftragung der Neulengbacher Kommunalservice GmbH mit den dafür erforderlichen Ingenieurleistungen zu EUR 43.220,-- exkl. USt beschließen.

Beschluss:

1. Der Antrag wird mehrheitlich abgelehnt

Abstimmungsergebnis: 6 Ja, 1 Enthaltung (GR Barvier), 22 Gegenstimmen (ÖVP, SPÖ, Grüne)

2. Der Antrag wird mehrheitlich angenommen

Abstimmungsergebnis: 18 Ja, 6 Enthaltungen (SPÖ, NEOS, Barvier)

3. Der Antrag wird mehrheitlich angenommen

Abstimmungsergebnis: 18 Ja, 6 Enthaltungen (SPÖ, NEOS, Barvier)

Hinweis: Die Liste Heiss ist bei der Abstimmung zu den Anträgen 2. und 3. nicht anwesend

Sachbearbeiter: Kogler Christian, AL	zugeteilt am:	erledigt am:
--------------------------------------	---------------	--------------

Berichtersteller: Leonhartsberger Helmut, STR

Sachverhalt:

Im Zuge der Vermessung hat sich herausgestellt, dass von der Vorbesitzerin eine Einfriedung am öffentlichen Gut errichtet wurde. Matthias Purra hat nun den Antrag gestellt, die betreffenden 10 m² des öffentlichen Gutes mit der Gst. Nr. 101/1, KG 19753 Tausendblum käuflich erwerben zu wollen. Pro m² wird ein Preis von 20,-- Euro festgesetzt, das ergibt 200,-- Euro.

Aufgrund des vorliegenden Teilungsplanes GZ 77/22 vom 01.12.2022 der Vermessung Spangl ZT, Bachmannngasse 5c, 3040 Neulengbach, wird folgendes Trennstück im Gesamtausmaß von 10 m² in der KG 19753 Tausendblum vom öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Neulengbach ausgeschieden und als öffentliche Verkehrsfläche aufgelassen

Trennstück 1 im Ausmaß von 10 m² von Gst. 101/1 (ö. Gut) zu Gst. 102/1

Da die Anlage bereits fertig gestellt ist, wird die grundbücherliche Durchführung des Teilungsplanes gemäß § 15 LTG im Wege des Vermessungsamtes St. Pölten durchgeführt.

Trennstück Nr. 1 im Ausmaß von 10 m² von Gst. Nr. 101/1 (ö.Gut) wird zu einem von EUR 20,-- pro m², sohin zu insgesamt EUR 200,-- an Herrn Matthias Purra verkauft.

Sämtliche Kosten und Gebühren für die Herstellung der Grundbuchsordnung trägt der Grundeigentümer

Gemäß § 4 Zf. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999 LGBl. 8500 i.d.g.F. liegt eine öffentliche Gemeindestraße jedenfalls mit der ersten nachweislichen Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben vor. Als erste nachweisliche Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben gilt bei bestehenden Straßen oder Straßenbauvorhaben einer Gemeinde die Widmung als öffentliche Verkehrsfläche im Flächenwidmungsplan. Der bezughabende Teilungsplan GZ 77/22 vom 01.12.2022 der Vermessung Spangl ZT, Bachmannngasse 5c, 3040 Neulengbach, liegt im Gemeindeamt zur Einsicht auf. Das in diesem Teilungsplan ausgewiesene Trennstück 1 wird aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Neulengbach ausgeschieden und als öffentliche Verkehrsfläche aufgelassen. Die Widmung der Teilflächen ist beim nächsten Änderungsverfahren des örtlichen Raumordnungsprogrammes zu berücksichtigen. Es sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999 LGBl. 8500 i.d.g.F. erfüllt.

Vorberatung: Die Angelegenheit wurde im Ausschuss für Infrastruktur, Sicherheit und Landwirtschaft am 16. November 2022 behandelt.

Zuständigkeit: Gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

Finanzierung:

Da sämtliche Kosten und Gebühren für die Herstellung der Grundbuchsordnung vom Grundeigentümer getragen werden, keine finanzielle Auswirkung.

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat wolle die Auflassung des im Teilungsplan GZ 77/22 vom 01.12.2022 der Vermessung Spangl ZT, Bachmannngasse 5c, 3040 Neulengbach, angeführten Trennstück 1 des Gst. Nr. 101/1 (EZ 892) KG 19753 Tausendblum im Gesamtausmaß von 10 m² (Grundbuch 19753 Tausendblum) als öffentliche Verkehrsfläche sowie die Ausscheidung aus dem öffentlichen Gut beschließen.
2. Der Gemeinderat wolle den Verkauf des Trennstückes 1 des Gst. Nr. 101/1 (EZ 892) Grundbuch 19753 Tausendblum im Ausmaß von 10 m² an Herrn Matthias Purra zu einem Kaufpreis von EUR 200,-- (EUR 20,-- pro m²) beschließen.

Anlagen:

AZ 5080/2022

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung am 31.01.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Das im Teilungsplan GZ 77/22 vom 01.12.2022 der Vermessung Spangl ZT, Bachmanngasse 5c, 3040 Neulengbach angeführte Trennstück in der KG 19753 Tausenblum, und zwar

Trennstück 1 im Ausmaß von 10 m² von Gst. 101/1 (EZ 892) (ö. Gut) zu Gst. 102/1 (EZ 964)

wird vom öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Neulengbach ausgeschieden und als öffentliche Verkehrsfläche aufgelassen.

Gemäß § 4 Zf. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999 LGBl. 8500 i.d.g.F. liegt eine öffentliche Gemeindestraße jedenfalls mit der ersten nachweislichen Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben vor. Als erste nachweisliche Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben gilt bei bestehenden Straßen oder Straßenbauvorhaben einer Gemeinde die Widmung als öffentliche Verkehrsfläche im Flächenwidmungsplan. Der bezughabende Teilungsplan GZ 77/22 vom 01.12.2022 der Vermessung Spangl ZT, Bachmanngasse 5c, 3040 Neulengbach, liegt im Gemeindeamt zur Einsicht auf. Das in diesem Teilungsplan ausgewiesene Trennstück 1 wird aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Neulengbach ausgeschieden und als öffentliche Verkehrsfläche aufgelassen. Die Widmung der Teilflächen ist beim nächsten Änderungsverfahren des örtlichen Raumordnungsprogrammes zu berücksichtigen. Es sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999 LGBl. 8500 i.d.g.F. erfüllt.

Neulengbach, am 31.01.2023

Der Bürgermeister:

Jürgen Rummel

Angeschlagen am:

Abzunehmen am:

Abgenommen am:

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

Sachbearbeiter: Kogler Christian, AL	zugeteilt am:	erledigt am:
--------------------------------------	---------------	--------------

Berichterstatter: Leonhartsberger Helmut, STR

Sachverhalt:

Im Zuge der Verlassenschaftssache von Frau Hedwig Krahbichler wurde die Stadtgemeinde Neulengbach vom Erben Herrn Hubert Krahbichler darüber in Kenntnis gesetzt, dass sich das Grundstück 133/7 (EZ 24) KG 19724 Haag in Privateigentum befindet, obgleich das Grundstück im Zuge der Teilung vom 29.06.1949 bereits als Straße bzw. Wegparzelle bezeichnet wurde und nachweislich seit 1969 als Straße im Flächenwidmungsplan ausgewiesen ist und widmungsgemäß genutzt wird. Das Grundstück Nr. 133/7 (EZ 24) KG 19724 Haag ist ein Teil der Gemeindestraße „Mühlfeldstraße“ und soll nun zum Hälfteanteil der Stadtgemeinde Neulengbach - öffentliches Gut zugeschrieben werden. Mittels Schenkungsvertrag, vorgelegt von Rechtsanwalt Mag. Lochbichler, 5620 Schwarzach im Pongau, Marktplatz 2, soll dieses Grundstück zum Hälfteanteil in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach – vertreten durch STR Helmut Leonhartsberger übernommen werden.

Es wäre daher der Eigentumsübertrag von Hubert Krahbichler, geb. 23.10.1970, 5453 Werfenweng, Weng 57 zu Stadtgemeinde Neulengbach – öffentliche Gut, vertreten durch STR Helmut Leonhartsberger zu beschließen.

Vorberatung: Diese Angelegenheit wurde im Ausschuss für Infrastruktur, Sicherheit und Landwirtschaft am 18.1.2023 vorberaten.

Zuständigkeit: Gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

Finanzierung:

Eine Bedeckung der Vertragserrichtungskosten, der Grunderwerbsteuer und der gerichtlichen Eintragungsgebühr ist im VA 2023 unter 1/840000-729000 bis zu einem Betrag von EUR 1.000,00 gegeben.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die Schenkung von Herrn Hubert Krahbichler, geb. 23.10.1970, 5453 Werfenweng, Weng 57, an die Stadtgemeinde Neulengbach – öffentliches Gut, vertreten durch STR Helmut Leonhartsberger, beschließen. Alle mit der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten trägt die Stadtgemeinde Neulengbach.

Anlagen:

AZ 480/2022

GRUNDERWERBSSTEUERSELBSTBERECHNUNG
ERF.NR.:
STEUER NR. 10 117/2526

MAG. FRIEDRICH KÜHLEITNER
MAG. FRANZ LOCHBICHLER

Rechtsanwälte – Strafverteidiger OG

Marktplatz 2, A-5620 Schwarzach/Pg.

www.rechtsanwaelte-schwarzach.com

SCHENKUNGSVERTRAG

abgeschlossen am unten näher bezeichneten Tag und Jahr wie folgt zwischen nachstehenden

1. VERTRAGSPARTEIEN:

- 1.1. **Hubert Krahbichler, geb. 23.10.1970, Weng 57, 5453 Werfenweng,**
in der Folge „Übergeber oder Geschenkgeber“ genannt einerseits sowie
- 1.2. **Stadtgemeinde Neulengbach – öffentliches Gut, Kirchenplatz 2, 3040 Neu lengbach**
als „Übernehmerin oder Geschenknehmerin“ andererseits.

2. VERTRAGSGEGENSTAND - SCHENKUNGSOBJEKT:

Der Übergeber ist zur Hälfte Eigentümer (B-LNR 3) der Liegenschaft EZ 24, KG 19724 Haag, BG Neulengbach, innenliegend das Grundstück 133/7:

```
KATASTRALGEMEINDE 19724 Haag                      EINLAGEZAHL      24
BEZIRKSGERICHT Neulengbach
*****
Letzte TZ 2060/2022
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
***** A1 *****
GST-NR   G  BA  (NUTZUNG)          FLÄCHE  GST-ADRESSE
133/7    Sonst(10)                197
Legende:
Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)
***** A2 *****
***** B *****
1 ANTEIL: 1/2
Hubert Steinbrecher
GEB:                ADR: BRD. Düsseldorf Colenbachstr. 28
a 1466/1963 Einantwortungsurkunde 1962-11-08 Eigentumsrecht
3 ANTEIL: 1/2
Hubert Krahbichler
GEB: 1970-10-23 ADR: Weng 57, Werfenweng 5453
a 2060/2022 Einantwortungsbeschluss 2022-06-14 Eigentumsrecht
***** C *****
***** HINWEIS *****
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.
*****
Grundbuch                                           16.11.2022 09:55:08
```

Dieser Hälfteanteil der EZ 24, KG 19724 Haag bildet den Geschenkgegenstand.

3. ÜBERGABE UND ÜBERNAHME:

Herr Hubert Krahbichler, geb. 23.10.1970, als Übergeber schenkt und übergibt nunmehr seinen Hälfteanteil der EZ 24, KG 19724 Haag, an die Stadtgemeinde Neulengbach als Geschenknehmerin und diese nimmt von Ersterem den Vertragsgegenstand dankend an.

Die Übergabe erfolgt jeweils mit allem, was mit dem Schenkungsobjekt erd-, mauer-, niet- und nagelfest verbunden ist, mit allem tatsächlichen und rechtlichen Zubehör, sowie mit allen Rechten und Befugnissen, aber auch allen Pflichten, mit welchen der Übergeber das Objekt bisher besessen oder benützt hat bzw. zu besitzen oder zu benützen berechtigt war, so wie dieses liegt und steht.

4. BELASTUNGEN:

Festgestellt wird, dass ob dem Übergabsobjekt keine Lasten eingetragen sind.

5. STEUERN UND GEBÜHREN:

Laut Mitteilung des FA Österreich vom 6.12.2021 besteht für die gegenständliche Liegenschaft kein Einheitswert.

Die Stadtgemeinde Neulengbach hat am 11.1.2023 vom Finanzamt Österreich, Sachbearbeiter Herrn Schwab, folgende Auskunft über den Einheitswert und Bodenwert erhalten:

„Zu der Liegenschaft EZ 24, KG 19724, gibt es keinen Einheitswert. Es handelt sich um eine Verkehrsfläche. Die umliegenden Grundstücke sind mit einem Bodenwert von € 5,0870 bewertet.“

Unter Zugrundelegung dieser Information berechnet sich der Grundstückswert für den Schenkungsgegenstand wie folgt:

$197 \text{ m}^2 \times € 5,0870 \times 50\% \times 3 \times 4,5 \text{ (Hebefaktor für Gde 31926)} = 6.765,00 \text{ €}$

Die Grunderwerbsteuer beträgt daher 237,00 €, die gerichtliche Eintragungsgebühr 75,00 €.

Beim gegenständlichen Erwerbsvorgang liegt ein unentgeltliches Rechtsgeschäft (Schenkung) vor, sodass Immobilienertragssteuer nicht anfällt.

6. GEWÄHRLEISTUNG UND ZUSAGEN:

Die Übernehmerin erklärt, das Übergabsobjekt genau zu kennen. Der Übergeber haftet weder für ein ziffernmäßig genau bestimmtes Flächenausmaß, noch für eine bestimmte Beschaffenheit, sonstige Eigenschaft oder Ertrag des Übergabsobjektes.

7. BESITZÜBERGABE UND -ÜBERNAHME:

Die Übergabe und Übernahme des angeführten Geschenkobjektes in den tatsächlichen Besitz und Genuss der Übernehmerin unter gleichzeitigem Übergang von Gefahr und Zufall erfolgte bereits am Tag der Beschlussfassung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neulengbach über den Erwerb des gegenständlichen Grundstückanteiles durch gemeinsames Begehen des unter Pkt. 2. bezeichneten Vertragsgegenstandes vom Geschenkgeber und dem Bürgermeister der Stadtgemeinde Neulengbach.

Die Übernehmerin hat bereits die Liegenschaft betreten und auch den Eigentumsanteil des Übergebers gemäß § 312 ABGB in Besitz genommen, sodass die tatsächliche Übergabe des hier im Schenkungswege übertragenen Eigentumsrechtes bereits erfolgt ist.

8. ERKLÄRUNG GRUNDVERKEHRSGESETZ :

Die Geschenknehmerin erklärt an Eidesstatt eine österreichische Gebietskörperschaft und damit nicht Ausländer im Sinne des Niederösterreichischen Grundverkehrsgesetzes zu sein. Beim Geschenkgegenstand handelt es sich um eine Straßenanlage, sohin um kein land- und forstwirtschaftlich genutztes Grundstück.

Eine grundverkehrsbehördliche Genehmigung des gegenständlichen Vertrages ist nicht notwendig.

9. SCHENKUNGSWIDERRUF:

Der Übergeber begibt sich unwiderruflich des Rechtes, diese Schenkung zu widerrufen.

10. AUFSANDUNGSERKLÄRUNG:

Die Vertragsparteien erklären ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages ob EZ 24, KG 19724 Haag, BG Neulengbach, hinsichtlich des Hälfteanteiles des Hubert Krahbichler B-LNR 3 die Einverleibung des Eigentumsrechtes für Stadtgemeinde Neulengbach – öffentliches Gut bewilligt wird.

11. VERÄUßERUNGSRANGORDNUNG:

Aufgrund dieses beglaubigt gefertigten Vertrages der vorgenannten Übergeber wird im Eigentumsblatt der Liegenschaft EZ 24, KG 19724 Haag, BG Neulengbach hinsichtlich des Eigentumsanteiles B-LNR 3 die Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung für RA Mag. Franz Lochbichler, geb. 25.01.1966, als Treuhänder, **b e w i l l i g t**.

Die Rangordnung ist bis ein Jahr ab grundbücherlicher Bewilligung rechtswirksam.

Die einzige Ausfertigung dieses Beschlusses erhält Herr Mag. Franz Lochbichler, Rechtsanwalt, Marktplatz 2, 5620 Schwarzach.

12. RECHTSFOLGEKLAUSEL:

Sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf die jeweiligen Rechtsnachfolger der Vertragsparteien über.

13. KOSTEN UND GEBÜHREN:

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten sowie die dabei entstehenden Gebühren und Steuern trägt die Übernehmerin, soweit es sich nicht um personenbezogene Steuern und Abgaben des Geschenkgebers handelt.

14. BEVOLLMÄCHTIGUNG:

Die Vertragsteile bevollmächtigen und beauftragen Herrn Mag. Franz Lochbichler, geb. 25.01.1966, Rechtsanwalt, Marktplatz 2, 5620 Schwarzach mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages.

Ferner wird der Vertragserrichter von den Vertragsparteien ausdrücklich bevollmächtigt, Änderungen dieses Vertrages, soweit sie zur grundbücherlichen Durchführung erforderlich sind, mit Rechtswirksamkeit für sie durchzuführen.

Diese Vollmacht bezieht sich insbesondere auch darauf, dass der Vertragserrichter Einverleibungs-, Vorrangs- und Löschungserklärungen sowie Rangordnungsgesuche in grundbuchsfähiger Form abgeben kann.

Die Vertragsparteien bestätigen, dass sie die Datenschutzerklärung des Vertragserrichters, beinhaltend die Informationen im Sinne der Art. 13-21 DSGVO über die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie die ihnen zustehenden Rechte, zur Kenntnis genommen haben. Die Datenschutzerklärung des Vertragserrichters ist über die Webseite des Vertragserrichters www.rechtsanwaelte-schwarzach.com abrufbar.

Die Vertragsparteien bestätigen, auf die Tatsache hingewiesen worden zu sein, dass alle Daten, die sich im Zusammenhang mit der Vertragserrichtung und grundbücherlichen Durchführung ergeben, automationsunterstützt gespeichert werden; Urkunden werden in Datenbanken, insbesondere dem Archivium elektronisch gespeichert. Die Speicherdauer im Archivium beträgt 7 Jahre, sofern diese nicht verlängert wird. Eine Verlängerung wird nur auf ausdrücklich schriftlichen Antrag durch die kaufende Partei vor Ablauf der 7-Jahresfrist veranlasst.

Schwarzach, am

Neulengbach, am

.....
Hubert Krahbichler, geb. 23.10.1970

Für die Stadtgemeinde Neulengbach:

Bürgermeister:

Stadtrat:

.....
Jürgen Rummel

.....
Ing. Mag. Alois Heiss

Stadtrat:

Gemeinderat:

.....
Mag. Florian Steinwendtner

.....
ÖkRat Karl Gfatter

Schenkungsvertrag AZ 4820/2022 – Krahbichler
genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am 31.01.2023

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

Sachbearbeiter: Kogler Christian, AL	zugeteilt am:	erledigt am:
--------------------------------------	---------------	--------------

Berichtersteller: Leonhartsberger Helmut, STR

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30.01.2018 den Grundsatzbeschluss unter anderem zum Neubau der Waldwegbrücke beschlossen. Die Bauarbeiten der Brücke sind abgeschlossen, es wäre daher die Grundbuchsordnung nach erfolgter Grundinanspruchnahme herzustellen.

Aufgrund des vorliegenden Teilungsplanes GZ 42192 vom 22.11.2022 der Vermessung Schubert ZT GmbH, St. Pöltner Straße 36, 3040 Neulengbach, wird folgendes Trennstück im Gesamtausmaß von 12 m² in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen und als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen:

Trennstück 1 im Ausmaß von 12 m² von Gst. 174/2 (EZ 567) zu Gst. 249 (ö. Gut)

Der Weg wird an den Naturstand angepasst. Da die Anlage bereits fertig gestellt ist, wird die grundbücherliche Durchführung des Teilungsplanes gemäß § 15 LTG im Wege des Vermessungsamtes St. Pölten durchgeführt.

Trennstück Nr. 1 im Ausmaß von 12 m² von Gst. Nr. 174/2 (EZ 567) wird vereinbarungsgemäß zu einem Preis von EUR 150,-- pro m², sohin zu insgesamt EUR 1.800,-- von Frau Eleonore Biel, vertreten durch Dr. Andreas Biel, an die Stadtgemeinde Neulengbach – öffentliches Gut verkauft. Sämtliche Kosten und Gebühren für die Herstellung der Grundbuchsordnung trägt die Stadtgemeinde Neulengbach.

Gemäß § 4 Zf. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999 LGBl. 8500 i.d.g.F. liegt eine öffentliche Gemeindestraße jedenfalls mit der ersten nachweislichen Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben vor. Als erste nachweisliche Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben gilt bei bestehenden Straßen oder Straßenbauvorhaben einer Gemeinde die Widmung als öffentliche Verkehrsfläche im Flächenwidmungsplan. Der bezug habende Teilungsplan GZ 42192 vom 22.11.2022 der Vermessung Schubert ZT GmbH, St. Pöltner Straße 36, 3040 Neulengbach, liegt im Gemeindeamt zur Einsicht auf. Das in diesem Teilungsplan ausgewiesene Trennstück 1 wird in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen und als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen. Die Widmung der Teilflächen ist beim nächsten Änderungsverfahren des örtlichen Raumordnungsprogrammes zu berücksichtigen. Es sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999 LGBl. 8500 i.d.g.F. erfüllt.

Vorberatung: Die Angelegenheit wurde im Ausschuss für Infrastruktur, Sicherheit und Landwirtschaft am 18.1.2023 vorberaten.

Zuständigkeit: Gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

Finanzierung:

Die Bedeckung ist unter dem Ansatz 5/612100-002200 (Waldwegbrücke) gegeben.

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat wolle die Ausweisung der im Teilungsplan GZ 42192 vom 22.11.2022 der Vermessung Schubert ZT GmbH, St. Pöltner Straße 36, 3040 Neulengbach, angeführten Trennstück 1 im Gesamtausmaß von 12 m² (Grundbuch 19721 Großweinberg) als öffentliche Verkehrsfläche sowie die Übernahme in das öffentliche Gut beschließen.
2. Der Gemeinderat wolle den Ankauf des Trennstückes 1 des Gst. Nr. 174/2 der EZ 567 Grundbuch 19721 Großweinberg im Ausmaß von 12 m² von Frau Leonore Biel, vertreten durch Dr. Andreas Biel, zu einem Kaufpreis von EUR 1.800,-- (EUR 150,-- pro m²) beschließen.

Anlagen:

AZ 5118/2022

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung am 31.01.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Das im Teilungsplan GZ 42192 vom 22.11.2022 der Vermessung Schubert ZT GmbH, St. Pöltner Straße 36, 3040 Neulengbach angeführte Trennstück in der KG 19721 Großweinberg, und zwar

Trennstück 1 im Ausmaß von 12 m² von Gst. 174/2 zu Gst. 249 (ö. Gut)

im Gesamtausmaß von 12 m² werden in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen und als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen.

Gemäß § 4 Zf. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999 LGBl. 8500 i.d.g.F. liegt eine öffentliche Gemeindestraße jedenfalls mit der ersten nachweislichen Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben vor. Als erste nachweisliche Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben gilt bei bestehenden Straßen oder Straßenbauvorhaben einer Gemeinde die Widmung als öffentliche Verkehrsfläche im Flächenwidmungsplan. Der bezug habende Teilungsplan GZ 42192 vom 22.11.2022 der Vermessung Schubert ZT GmbH, St. Pöltner Straße 36, 3040 Neulengbach, liegt im Gemeindeamt zur Einsicht auf. Das in diesem Teilungsplan ausgewiesene Trennstück 1 wird in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen und als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen. Die Widmung der Teilflächen ist beim nächsten Änderungsverfahren des örtlichen Raumordnungsprogrammes zu berücksichtigen. Es sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999 LGBl. 8500 i.d.g.F. erfüllt.

Neulengbach, am 31. Jänner 2023

Der Bürgermeister:

Jürgen Rummel

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Beschluss:

Die Anträge werden jeweils mehrheitlich angenommen

Abstimmungsergebnis: 24 Ja, 2 Enthaltungen (NEOS, Barvier)

Hinweis: Die Liste Heiss ist bei der Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

Sachbearbeiter: Kogler Christian, AL

zugeteilt am:

erledigt am:

Berichterstatte r: Rigler Maria, STR

Sachverhalt:

Bereits zum 5. Mal soll das Open-Air Sommerkino im Juni 2023 stattfinden. Das Sommerkino ist bereits zu einem fixen Programmpunkt im Rahmen des Neulengbacher Kultursommers geworden und soll daher der Auftakt für den Neulengbacher Kultursommer sein. Das Sommerkino soll von 8. bis 10. Juni 2023 stattfinden.

Aufgrund der guten Zusammenarbeit mit Alexander Syllaba und seinem Team soll auch heuer wieder die CineTech GmbH als Partner fungieren. Sowohl die Organisation als auch die Betreuung während des Sommerkinos waren in den letzten Jahren immer professionell. Das angefügte Angebot umfasst nicht nur die Bereitstellung der Technik und des Personals, sondern auch wieder die Mitbewerbung mit Inseraten, Einblendungen im Cinema Paradiso in St. Pölten, Grafik und Druck der Plakate und die gesamte Abwicklung mit den Filmverleihern.

An diesem Wochenende sollen wieder drei Hauptfilme an den Abenden im Freien (bei Schlechtwetter im Lengenbacher Saal) und zwei Kinderfilme am Nachmittag im Lengenbacher Saal gezeigt werden. Je nach Filmauswahl ist auch wieder ein Abend mit Gespräch/Diskussion zum Film mit einem Gast angedacht.

Eintrittskarten wurden im Jahr 2022 zu folgenden Preisen verkauft:

Abendfilme je € 7,-

Kombiticket im Vorverkauf für 3 Abendfilme € 18,-

Kinderfilme je € 5,-

Kombiticket im Vorverkauf für 2 Kinderfilme € 8,-

Da das Angebot der Kombitickets nicht angenommen wurde, sollen im Jahr 2023 nur noch Einzeltickets verkauft werden. Aufgrund der Preissteigerungen für die Technik, Filmrechte und Equipment werden für die Eintrittskarten folgende Preise vorgeschlagen:

Abendfilme je € 8,50

Kinderfilme je € 6,-

Geplante Finanzierung (netto, exkl. USt):

Ansuchen Förderung Land NÖ, Sommerkino € 5.000,-

Eintrittskarten € 3.200,-

Sponsoring € 2.000,-

Stadtgemeinde Neulengbach € 3.950,-

Voraussichtliche Kosten (netto, exkl. USt):

Cinema Paradiso € 10.850,-

Filmmiete € 1.500,-

Druckerei € 500,-

Versicherung € 300,-

Organisation € 500,-

Eventjet € 500,-

Vorberatungen:

Diese Angelegenheit wurde im zuständigen Ausschuss am 19.01.2023 dem Grunde nach behandelt.

Zuständigkeit:

Gemäß §35 Zif. 19 NÖ Gemeindeordnung ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist im VA 2023 unter 1/381000-728076 bis zu einem Betrag von EUR 10.000,00 gegeben.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle den Grundsatzbeschluss für die Durchführung des Sommerkinos 2023 beschließen.

Der Gemeinderat wolle das Angebot der Firma CineTech GmbH zum Preis von € 10.850,- exkl. USt beschließen.

Der Gemeinderat wolle die Preise für die Eintrittskarten beschließen:

Abendfilme je € 8,50

Kinderfilme je € 6,-

Anlagen:

An
Fr. Stadträtin Maria Rigler
Kirchenplatz 82
A- 3040 Neulengbach
maria.rigler@noel.gv.at

Wien, 10.1.2022

UNVERBINDLICHES Angebot

Open Air + Indoor Kinovorführungen – Neulengbach/Gerichtsgebäude
geplanter Termin: Juni 23
3 Spieltage, 2 Spielstätten (Open Air + Indoor), Auf/Abbautage

Open Air Filmprojektionstechnik		
Vermietung Kino/Projektionstechnik DCI Standard 2K, Kino Standard		
Projektion, 3 Spieltage	EUR	
Tonabnahmesystem, digital Dolby, o.a., Tonanlage, Effektlautsprecher,		
Peripherie, Verkabelung, 2 Funkmikros, u.a.	EUR	
Leinwandkonstruktion Open Air (Innenhof), LW-Fläche ca. 6x3,4m, etc.	EUR	
Indoor FilmProjektionstechnik, Leinwand, Ton, Funkmikros, etc. 3		
Spieltage	EUR	
Auf/Abbau/Testtage	EUR	
Techniker, etc.	EUR	
Auf- u. Abbau Kinotechnik, inkl. techn. Betreuung	EUR	
Transportkosten Kino-LKW ab Lager und retour	EUR	
altern. Einhausung Kinofilmprojektor Open Air	EUR	
Statisches Gutachten LW	EUR	
Gesamtsumme netto (exkl. 20% MWST)	EUR	10.850,00

Die Filmmiete, Filmrechte, Kopienkosten etc. werden nach tatsächlicher Abrechnung feststehen, die sich auch an den verkauften Tickets orientiert. Mit unseren langjährigen Partnern können wir hier gute Konditionen bekommen, die wir an den Veranstalter weitergeben. Die Stromversorgung bis zum Vorführ-LKW bzw. zu den Projektoren und den Tonanlagen stellt der Veranstalter.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

Sachbearbeiter: Fellhofer Stephanie	zugeteilt am:	erledigt am:
-------------------------------------	---------------	--------------

Berichterstatter: Rigler Maria, STR

Sachverhalt:

Die Intendantin des Vereins Theaterei Christa Berger gestaltet mit diversen Veranstaltungen den Neulengbacher Kultursommer mit. Im Jahr 2022 fanden zwei Veranstaltungen, Kabarett „Fälbls Melange“ und der erste „Neulengbacher City Sundowner“ mit Swing&Jazz statt. Für diese beiden Veranstaltungen sucht Frau Berger mit Schreiben vom 8. Dezember 2022 um eine Kulturförderung in der Höhe von € 1.500,- je Veranstaltung an.

Anbei das Ansuchen der Intendantin Christa Berger:

STADTGEMEINDE NEULENGBACH	
AZ: 5208	
Abteilung: S. Fellhofer	
eingel. 13. Dez. 2022	
Kopie: STR ⁱⁿ Rigler	
Bgm Rummel	
Stadtra. C. H.	
FW	



Verein Theaterei
Hauptstraße 7
3051 St. Christophen
ZVR-Zahl: 398942294
und
Theaterei Entertainment
Hauptstraße 7
3051 St. Christophen

An die Stadtgemeinde Neulengbach
Kirchenplatz 2
3040 Neulengbach

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Jürgen!
Sehr geehrter Herr Stadtdirektor, lieber Leopold!
Sehr geehrte Stadträtin für Bildung, Generationen und Kultur, liebe Maria!

Ansuchen Kultur-Förderung für das Jahr 2022

Auch im Jahre 2022 konnten wir uns wieder mit zwei Veranstaltungen am Neulengbacher Kultursommer beteiligen. Einerseits Christoph Fälbls Kabarett „Fälbls Melange“ und zweitens präsentierten wir den ersten „Neulengbacher City Sundowner“ mit Swing&Jazz. Und rund 40 weitere Veranstaltungen fanden 2022 in der Theaterei in St. Christophen statt.

Auch für 2023 sind wieder einige Highlights fixiert, ganz besonders freut es mich, dass gleich im Jänner die Simpl Revue mit Bernhard Murg und Stefano Bernardin an zwei Terminen bei uns in der Theaterei gastieren wird.

Da ja leider im Moment eine Krise die andere ablöst, ist daher meine große Bitte an Euch, uns auch für das Jahr 2022 die Förderung in der Höhe von jeweils € 1.500,- für die beiden Veranstaltungen im Lengenbacher-Saal bzw. im Gerichtsinnehof zukommen zu lassen. Für uns ist die Unterstützung der Gemeinde ein sehr wichtiger Bestandteil, damit wir unseren Kulturbetrieb weiter am Leben erhalten können!!!

Mit lieben Grüßen

Theaterei Entertainment
Christine Berger
Hauptstraße 26
3051 St. Christophen
0664 / 9203051

Christa Berger

St. Christophen, 08.12.2022

Nach Prüfung der Unterlagen wird vorgeschlagen, die Unterstützung in der Höhe von jeweils € 1.500,- je durchgeführter Veranstaltung im Jahr 2022 an Christa Berger, Verein Theaterei, zu gewähren.

Hinweis:

Diese Angelegenheit wurde im zuständigen Ausschuss am 19.01.2023 dem Grunde nach behandelt.

Zuständigkeit:

Gemäß §35 Abs 2 NÖ Gemeindeordnung ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:

Nachdem die Subvention im Voranschlag 2022 vorgesehen war, das Ansuchen aber sehr spät eingelangt ist, erfolgt die ergebniswirksame Bedeckung aus den Mitteln des VA 2022 im Wege der notwendigen Rechnungsabgrenzung. Die finanzwirksame Bedeckung erfolgt aus den freien liquiden Mitteln.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die Unterstützung vom Verein Theaterei von jeweils € 1.500,- für die zwei tatsächlich durchgeführten Veranstaltungen im Rahmen des Kultursommers 2022 beschließen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

Hinweis: Die Liste Heiss ist bei der Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend

Sachbearbeiter: Fellhofer Stephanie	zugeteilt am:	erledigt am:
-------------------------------------	---------------	--------------

TOP 13.	Subventionsansuchen Volkshochschule Neulengbach (Erwachsenenbildung 2022) Vorlage: FIN/385/2023
----------------	--

Berichterstatter: Rigler Maria, STR

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 17.11.2022 ersucht die Volkshochschule Neulengbach die Stadtgemeinde Neulengbach um Subvention für das Jahr 2022 zur Sicherstellung des laufenden Betriebes.

Derzeit werden von der Volkshochschule Neulengbach pro Jahr mehr als 1.500 Personen in über 100 Kursveranstaltungen (mehr als 25.000 Einheiten im Sommer- und Wintersemester) betreut und wird somit ein ganz wesentlicher Beitrag für die Erwachsenenbildung geleistet.

Aufgrund der vorgelegten Jahresabschlussergebnisse der letzten Jahre ist zur Absicherung dieses Bildungsangebotes eine Subvention erforderlich.

Vorberatungen:

Die Angelegenheit wurde im Ausschuss für Bildung, Generationen, Kultur am 19.01.2023 vorberaten.

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:

Nachdem die Subvention im Voranschlag 2022 vorgesehen war, das Ansuchen aber sehr spät eingelangt ist, erfolgt die ergebniswirksame Bedeckung aus den Mitteln des VA 2022 im Wege der notwendigen Rechnungsabgrenzung. Die finanzwirksame Bedeckung erfolgt aus den freien liquiden Mitteln.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die Gewährung der Subvention an die Volkshochschule Neulengbach in Höhe von EUR 6.000,-- für das Jahr 2022 beschließen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

Hinweis: die Liste Heiss ist bei der Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

Sachbearbeiter: Thoma Tanja	zugeteilt am:	erledigt am:
-----------------------------	---------------	--------------

TOP 14.	Teilbebauungsplan Zentrum - Grundsatzbeschluss und Vergabe der Ingenieurleistungen Vorlage: BA/744/2023
----------------	--

Berichtersteller: Schabschneider Gerhard, STR

Sachverhalt:

Zur Sicherung der innerörtlichen Nutzungsdurchmischung, dem Erhalt der ortstypischen, historischen Bausubstanz, der Sicherung und Erhöhung der Aufenthaltsqualität für FußgängerInnen und RadfahrerInnen sowie der Sicherung und Förderung der innerörtlichen, kleinbetrieblichen Strukturen im historischen Zentrum in Neulengbach ist die Erlassung eines Bebauungsplanes erforderlich. Um für den Umsetzungs- und Erhebungszeitraum die Bebauungsstrukturen sicherzustellen, ist bis zur Erlassung des Bebauungsplanes die Verordnung einer Bausperre gemäß § 35 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 idgF. sowie gemäß § 26 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 idgF. für gegenständlichen Bereich notwendig.

Der Gemeinderat hat daher nunmehr grundsätzlich darüber zu befinden, das entsprechende Verfahren zur Erlassung des Bebauungsplanes einzuleiten sowie die Bausperre für den Umsetzungs- und Erhebungszeitraum zu verordnen. Die Beschlussfassung des Bebauungsplanes selbst erfolgt in Form einer Verordnung nach Auflage des Entwurfes durch einen neuerlichen Beschluss des Gemeinderates.

Es wären daher beiliegende Verordnungen AZ 75/2023 und AZ 76/2023 zu beschließen.

Für die raumplanerische Ingenieurleistung zur Erstellung eines Bebauungsplanes für den Zentrumsbereich in Neulengbach gemäß § 29 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 idgF wurden unter Verwendung eines einheitlichen Leistungsbildes folgende Angebote angefragt (Preis in EUR inkl. USt):

Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH, 3382 Loosdorf	151.115,50
Ingenieurbüro SL-Plan, DI Luszczak-Appel, 2345 Brunn am Gebirge	33.240,00
Raumundplan DI Hameter, 2540 Bad Vöslau	16.080,00
Emrich Consulting ZT GmbH, 1040 Wien	kein Angebot

Vorberatung:

Diese Angelegenheit wurde in der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Gemeindeentwicklung am 23.1.2023 behandelt.

Zuständigkeit:

Gemäß den Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes und der NÖ Gemeindeordnung ist die Zuständigkeit für den Gemeinderat gegeben.

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist im VA 2023 unter Ansatz 031000 gegeben.

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Erlassung des Teilbebauungsplanes „Zentrum“ fassen.
2. Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes hinsichtlich der Festlegungen für nachhaltige Bebauung im Bauland-Kerngebiet fassen.
3. Der Gemeinderat möge die Beauftragung des DI Josef Hameter, 2540 Bad Vöslau, mit den dafür erforderlichen raumplanerischen Ingenieurleistungen laut Anbot vom 5.1.2023 zu EUR 16.080,-- inkl. Ust beschließen.

4. Der Gemeinderat möge die Verordnung AZ 76/2023 gemäß § 26 NÖ Raumordnungsgesetz idgF. über die Erlassung der Bausperre beschließen.
5. Der Gemeinderat möge die Verordnung AZ 75/2023 gemäß § 35 NÖ Raumordnungsgesetz idgF. über die Erlassung der Bausperre beschließen.

Anlagen:

AZ 75/2023

Aufgrund der Bestimmungen des § 35 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.dzt.g.F. erlässt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach folgende

VERORDNUNG

§ 1 Allgemeines

Gemäß § 35 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.dzt.g.F. wird für Teilbereiche der Katastralgemeinden Neulengbach und Großweinberg eine Bausperre erlassen.

§ 2 Geltungsbereich der Bausperre

Die Bausperre umfasst die derzeit als Wohnbauland gewidmeten Flächen, welche sich innerhalb eines räumlich zusammenhängenden Bereiches östlich der Großen Tulln, südlich des Anzbaches, nördlich der St. Pöltner Straße, westlich der Hainfelder Straße, nördlich der Khuenstraße bzw. beiderseits der Liechtensteinstraße gemäß der - einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden - Plandarstellung des Geltungsbereiches der Bausperre im Anhang zu der gegenständlichen Verordnung befinden.

§ 3 Ziel der Bausperre

Die Stadtgemeinde Neulengbach befindet sich aktuell in einem laufenden Prozess der Überarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes. Generell werden unter dem Aspekt der Siedlungs- und Standortentwicklung Maßnahmen wie die Ausweisung von Eignungsbereichen für verdichtete Bauungsstrukturen innerhalb des Bauland-Wohngebietes und Bauland-Kerngebietes (nachhaltige Bebauung), die verstärkte Berücksichtigung des historischen Ensembles und des identitätsstiftenden Erscheinungsbildes des historischen Ortskernes durch Maßnahmen der Bebauungsplanung, die Hintanhaltung von Wohnnutzungen, Garagen oder Lagerflächen in straßenseitig gelegenen Erdgeschoßzonen in historischen Zentren zur Forcierung einer belebten Innenstadt (z.B. am Hauptplatz) sowie das Anstreben einer verstärkten Einbindung der Burg Neulengbach in die Zentrumsentwicklung definiert.

Darüber hinaus werden als spezifische Maßnahmen für den historischen Ortskern von Neulengbach unter anderem die Sicherung der innerörtlichen Nutzungsdurchmischung, der Erhalt der ortstypischen, historischen Bausubstanz, die Sicherung bzw. Erhöhung der Aufenthaltsqualität für FußgängerInnen und RadfahrerInnen und die Sicherung bzw. Förderung der innerörtlichen, kleinteiligen betrieblichen Strukturen angesprochen.

Diesen Zielen folgend erscheint es zielführend, für den unter § 2 gegenständlicher Verordnung angegebenen Geltungsbereich einen flächendeckenden Teilbebauungsplan zu erlassen, welcher Regeln für die Bebauung und die Verkehrserschließung festlegt. Im Zuge dieser flächendeckenden Regelung – welche auch bestehende Teilbebauungspläne integrieren soll - innerhalb des historischen Ortskernes sollen insbesondere Mindest- bzw. Höchstausmaße von Bauplätzen, Bebauungsdichten, Bebauungsweisen, Bauklassen bzw. höchstzulässige Gebäudehöhen, Bauwiche, Freiflächen, Schutzzonen u. ä. überarbeitet bzw. neu geregelt werden.

§ 4 Zweck der Bausperre

Um Entwicklungen, welche dem angegebenen Ziel der Bausperre widersprechen, während der Geltungsdauer der Bausperre möglichst hintanzuhalten, gilt für die Dauer der Bausperre

1. für das gewidmete „Bauland-Wohngebiet“, „Bauland-Kerngebiet“ und „Bauland-Agrargebiet“ als höchstzulässige Bebauungsdichte ein Wert von „25 %“ bzw. eine höchstzulässige Gebäudehöhe von „8 Meter“
2. für im Zuge einer Änderung von Grundstücksgrenzen geänderte sowie ggf. neu geschaffene Bauplätze eine Mindestgröße von 1.000 m², sowie
3. innerhalb des „Bauland-Kerngebietes“ ein Verbot des Abbruchs von Gebäuden, ausgenommen nach § 35 Abs. 2 NÖ BO 2014, LGBl. Nr. 1/2015.

sofern nicht bestehende Bestimmungen über Bebauungsdichten und Bebauungshöhen bzw. höchstzulässige Gebäudehöhen diese Höchstwerte bereits weiter einschränken. Sollte dies der Fall sein, gelten die derzeit jeweils bestehenden Regelungen für die Dauer der Bausperre unverändert.

Von den durch die Bausperre vorgesehenen Einschränkungen gemäß der Punkte 1-3 kann im Einzelfall nach oben hin abgewichen werden, wenn durch ein raumordnungsfachliches Gutachten eines von der Stadtgemeinde Neulengbach bestellten Ingenieurkonsulenten für Raumplanung und Raumordnung bestätigt wird, dass dies nicht den Zielen der Bausperre entgegen steht.

§ 5 Geltungsdauer

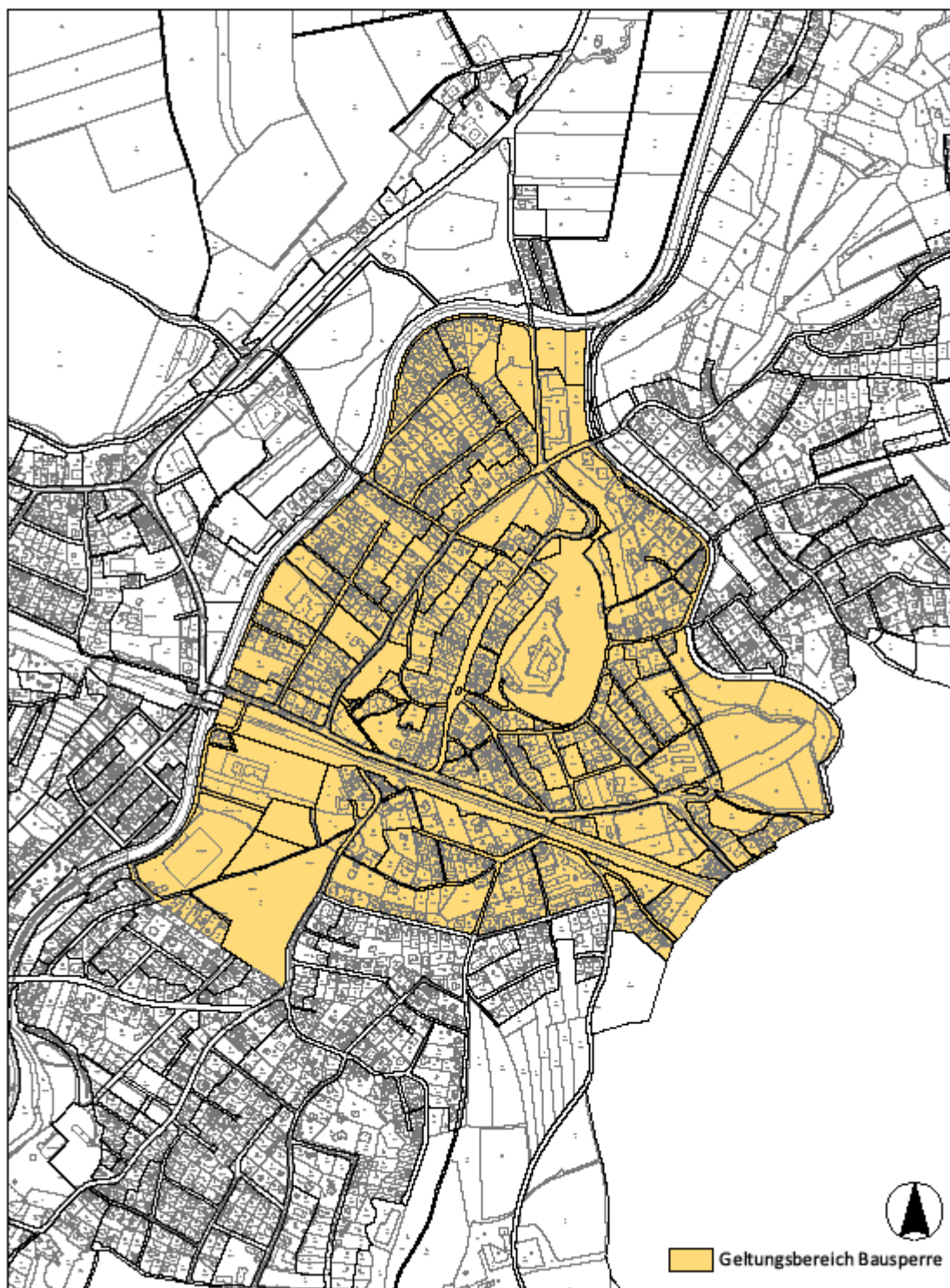
Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft und gemäß § 35 Abs 3 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.dzt.g.F., wenn sie nicht früher aufgehoben wird, spätestens zwei Jahre nach ihrer Kundmachung außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Jürgen Rummel

angeschlagen am:

abgenommen am:



Aufgrund der Bestimmungen des § 26 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.dzt.g.F. erlässt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach folgende

VERORDNUNG

§ 1 Allgemeines

Gemäß § 26 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.dzt.g.F. wird für Teilbereiche der Katastralgemeinden Neulengbach und Großweinberg eine Bausperre erlassen.

§ 2 Geltungsbereich der Bausperre

Die Bausperre umfasst die derzeit als „Bauland-Kerngebiet“ gewidmeten Flächen, welche sich innerhalb eines räumlich zusammenhängenden Bereiches östlich der Großen Tulln, südlich des Anzbaches, nördlich der St. Pöltner Straße, westlich der Hainfelder Straße, nördlich der Khuenstraße bzw. beiderseits der Liechtensteinstraße gemäß der - einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden - Plandarstellung des Geltungsbereiches der Bausperre im Anhang zu der gegenständlichen Verordnung befinden.

§ 3 Ziel der Bausperre

Die Stadtgemeinde Neulengbach befindet sich aktuell in einem laufenden Prozess der Überarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes. Generell werden unter dem Aspekt der Siedlungs- und Standortentwicklung Maßnahmen wie die Ausweisung von Eignungsbereichen für verdichtete Bebauungsstrukturen innerhalb des Bauland-Wohngebietes und Bauland-Kerngebietes (nachhaltige Bebauung), die verstärkte Berücksichtigung des historischen Ensembles und des identitätsstiftenden Erscheinungsbildes des historischen Ortskernes durch Maßnahmen der Bebauungsplanung, die Hintanhaltung von Wohnnutzungen, Garagen oder Lagerflächen in straßenseitig gelegenen Erdgeschoßzonen in historischen Zentren zur Forcierung einer belebten Innenstadt (z.B. am Hauptplatz) sowie das Anstreben einer verstärkten Einbindung der Burg Neulengbach in die Zentrumsentwicklung definiert.

Darüber hinaus werden als spezifische Maßnahmen für den historischen Ortskern von Neulengbach unter anderem die Sicherung der innerörtlichen Nutzungsdurchmischung, der Erhalt der ortstypischen, historischen Bausubstanz, die Sicherung bzw. Erhöhung der Aufenthaltsqualität für FußgängerInnen und RadfahrerInnen und die Sicherung bzw. Förderung der innerörtlichen, kleinteiligen betrieblichen Strukturen angesprochen.

Diesen Zielen folgend erscheint es zielführend, Flächen innerhalb des historischen Ortskernes von Neulengbach auf ihre Widmung hin zu überprüfen, entsprechend der jeweiligen Eignung zu kategorisieren und im Bedarfsfall widmungsmäßig speziellen Verwendungen zuzuordnen bzw. nicht adäquate, die positive betriebliche Gemeindeentwicklung hemmende Nutzungen auszuschließen.

§ 4 Zweck der Bausperre

Das unter §3 angeführte Ziel soll durch eine Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes in den von der Bausperre betroffenen Bereichen erreicht werden wie beispielsweise durch Festlegung von entsprechenden Widmungszusätzen im „Bauland-Kerngebiet“ bzw. „Bauland-Kerngebiet für nachhaltige Bebauung“ im Sinne des §16 Abs 5 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.dzt.g.F., durch die differenzierte Widmung in verschiedenen Ebenen oder durch die Beschränkung der maximalen Anzahl an Wohneinheiten innerhalb des „Bauland-Kerngebietes“.

Während der Geltungsdauer der Bausperre sind innerhalb des gewidmeten „Bauland-Kerngebietes“ im Bereich des ersten oberirdischen Geschoßes von Hauptgebäuden daher keine anzeige- oder bewilligungspflichtigen Vorhaben zulässig, deren Verwendungszwecke Wohnnutzungen, Stellplätze oder Lagerräume aufweisen.

Weiters sind während der Geltungsdauer der Bausperre innerhalb der Widmung „Bauland-Kerngebiet“ maximal sechs Wohneinheiten pro Grundstück zulässig.

Von den durch die Bausperre vorgesehenen Einschränkungen kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn durch ein raumordnungsfachliches Gutachten eines von der Stadtgemeinde Neulengbach be-

stellten Ingenieurkonsulenten für Raumplanung und Raumordnung bestätigt wird, dass dies nicht den Zielen der Bausperre entgegen steht.

§ 5 Geltungsdauer

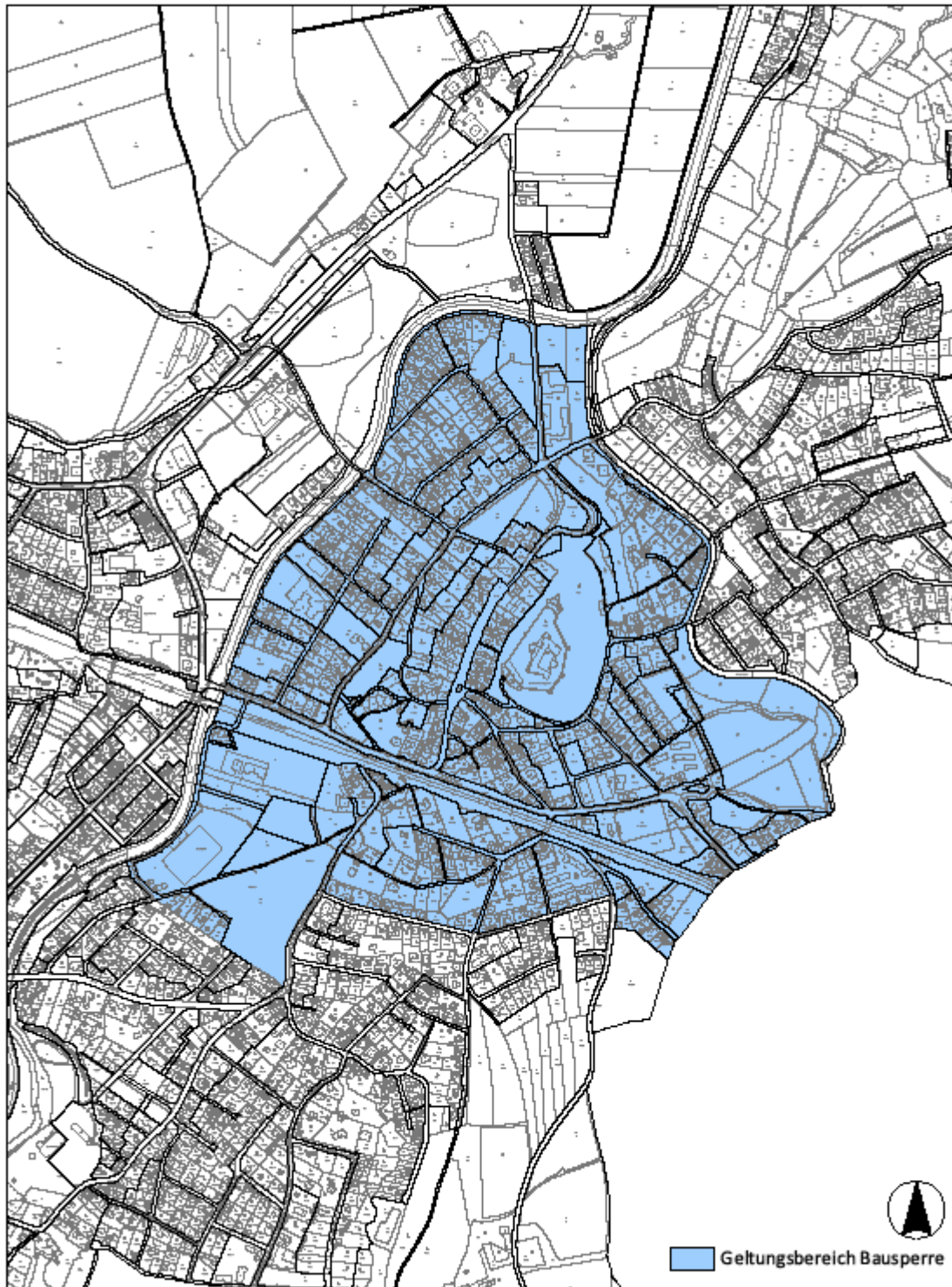
Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft und gemäß § 26 Abs 3 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.dzt.g.F., wenn sie nicht früher aufgehoben wird, spätestens zwei Jahre nach ihrer Kundmachung außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Jürgen Rummel

angeschlagen am:

abgenommen am:



Beschluss:

1. Der Antrag wird mehrheitlich angenommen
Abstimmungsergebnis: 25 Ja, 5 Gegenstimmen (Liste Heiss)
2. Der Antrag wird mehrheitlich angenommen

Abstimmungsergebnis: 25 Ja, 5 Gegenstimmen (Liste Heiss)

3. Der Antrag wird mehrheitlich angenommen

Abstimmungsergebnis: 25 Ja, 5 Gegenstimmen (Liste Heiss)

4. Der Antrag wird mehrheitlich angenommen

Abstimmungsergebnis: 21 Ja, 4 Enthaltungen (SPÖ), 5 Gegenstimmen (Liste Heiss)

5. Der Antrag wird mehrheitlich angenommen

Abstimmungsergebnis: 21 Ja, 4 Enthaltungen (SPÖ), 5 Gegenstimmen (Liste Heiss)

Sachbearbeiter: Kogler Christian, AL	zugeteilt am:	erledigt am:
--------------------------------------	---------------	--------------

Berichtersteller: Schabschneider Gerhard, STR

Sachverhalt:

Bereits vor längerer Zeit kam es im Bereich der Garagendecke im Feuerwehrhaus (Wiener Straße 29) zu Rissbildungen, die damals (vor über 15 Jahren) saniert wurden. Allerdings war weiterhin ein Durchdringen von Wasser von der Feuerwehrgarage in die darunterliegende Garage der Mieter erkennbar. Hier ist vor allem das salzhaltige Wasser, das im Winter von den Fahrzeugen tropft, für die Bewehrung und in weiterer Folge für die Statik ein Problem. Als Grund für das Durchdringen des Wassers wurde eine fehlende Abdichtungsebene unter der Asphaltdecke der Feuerwehrgarage lokalisiert.

Zur Verifizierung des Problems erfolgte im November 2022 eine Begehung mit einer Sachverständigen für Garagen und Parkdecks, die hinsichtlich der durchzuführenden Sanierungsmaßnahmen ein Gutachten mit Maßnahmenempfehlungen erstellt hat.

Demzufolge liegen für die erforderlichen Maßnahmen folgende Angebote bzw. Leistungsbilder vor:

Firma	Leistung	Kosten in EUR inkl. USt
Bauhof	Abbruch Gussasphalt, Rigol, Riffelblech mit Rahmen und hinteres Einlaufgitter	8.000,--
Fa. Gollner, 2346 Maria Enzersdorf	Neues Rigol im Einfahrtbereich inkl. Versetzen	29.635,20
Bauhof	Rückwärtiges Einlaufgitter Wiederversetzen	2.000,--
Fa. Schubbauer, 1230 Wien	Vorbereiten Betonoberfläche und PU-Beschichtung	37.362,30
Fa. Traugott, 6020 Innsbruck	Liefern von ERGO-UNIGRIP Matten	7.911,84
		84.909,34

Hinweise:

Die Leistungen des Bauhofes weisen keine Umsatzsteuer auf!

Für die Leistungen liegt ein Vergleichsanbot der Fa. Bauschutz GmbH & Co. KG über € 143.589,85 inkl. USt. vor

Nicht enthalten sind die Kosten für Statiker, Neukom (wird nach Aufwand verrechnet) und Sanierung von Bewehrung und Beton an der Unterseite der Decke.

Vorberatung: Die Angelegenheit wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Gemeindeentwicklung am 23.1.2023 behandelt..

Zuständigkeit: Gemäß § 35 Zi.. 20 NÖ GO ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist im VA 2023 gegeben.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle folgende Beauftragung beschließen:

Firma	Leistung	Kosten in EUR inkl. USt
Bauhof	Abbruch Gussasphalt, Rigol, Riffelblech mit Rahmen und hinteres Einlaufgitter	8.000,--
Fa. Gollner, 2346 Maria Enzersdorf	Neues Rigol im Einfahrtsbereich inkl. Versetzen	29.635,20
Bauhof	Rückwärtiges Einlaufgitter Wiederversetzen	2.000,--
Fa. Schubbauer, 1230 Wien	Vorbereiten Betonoberfläche und PU-Beschichtung	37.362,30
Fa. Traugott, 6020 Innsbruck	Liefern von ERGO-UNIGRIP Matten	7.911,84
		84.909,34

Die Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. wolle mit den erforderlichen Ingenieurleistungen beauftragt werden, wobei die Verrechnung nach tatsächlichem Aufwand erfolgt.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

Hinweis: Die Liste Heiss ist bei der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

Sachbearbeiter:	zugeteilt am:	erledigt am:
-----------------	---------------	--------------

Berichtersteller: Steinwendtner Florian, STR Mag.jur.

Sachverhalt:

Mit Förderungsvertrag B905674 vom 29.11.2022 wurden vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1090 Wien, Förderungsmittel für das Projekt „Wasserversorgungsanlage BA 31 Sanierung Leitungsnetz Priorität 11“ zugesichert, die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 25.11.2022 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft mit Entscheidung vom 29.11.2022 gewährt wurde.

Zur Annahme des Förderungsvertrages ist die Annahmeerklärung mit Bestätigung der Aufbringung der Finanzierungsmittel mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 29.11.2022, Antragsnummer B905674 betreffend Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für die „Wasserversorgungsanlage BA 31 Sanierung Leitungsnetz Priorität 11“ zugesichert, abzuschließen.

Der Förderungsvertrag hat folgende wesentliche Inhalte:

Antragsnummer:	B905674
Bezeichnung:	Wasserversorgungsanlage BA BA 31 Sanierung Leitungsnetz Priorität 11
Funktionsfähigkeitsfrist:	31.12.2020
der vorläufige Förderungssatz:	14,00 %
die vorläufigen förderbaren Investitionskosten:	370.000,00 EUR
die vorläufige Pauschale für das Leitungsinformationssystem:	0,00 EUR

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 51.800,00 EUR wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

Der Förderungsvertrag und die entsprechenden Beilagen (Vertragsbedingungen, Rechnungsnachweis) liegen vor und bilden einen entsprechenden Bestandteil des Antrages.

Hinweis:

Die Angelegenheit wird direkt an den Stadtrat vorgelegt.

Zuständigkeit:

Die Angelegenheit ist dem Gemeinderat zur Entscheidung vorbehalten.

Finanzierung:

Berücksichtigung in den jeweiligen Voranschlägen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die Annahme des Förderungsvertrages mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 29.11.2022, Antragsnummer B905674, betreffend Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für das Projekt „Wasserversorgungsanlage BA 31 Sanierung Leitungsnetz Priorität 11“ beschließen.

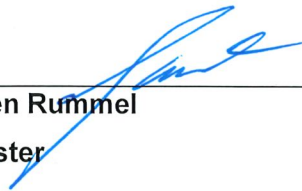
Anlagen:

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

Sachbearbeiter: Thoma Tanja	zugeteilt am:	erledigt am:
-----------------------------	---------------	--------------

Ende der Sitzung um 20.03 Uhr.

PROTOKOLLFERTIGUNG


BGM Jürgen Rummel
Bürgermeister


AL Christian Kogler
Schriftführer


Weiss Alex


Wolf



Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am _____
genehmigt/abgeändert/nicht genehmigt*)

*) nicht zutreffendes bitte streichen

X Protokollbeilagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Protokolls.





Anwesenheitsliste

Der Sitzung des Gemeinderates am 31.01.2023
um 18:30 Uhr im Rathaussaal des Neuen Rathauses

Vorsitzende(r)

Herr BGM Jürgen Rummel

stv. Vorsitzende(r)

Herr Vizebürgermeister Paul Mühlbauer

Stadträte

Herr STR Christof Fischer

Herr STR Ing. Mag. Alois Heiss

Herr STR Helmut Leonhartsberger

Frau STR Maria Rigler

Herr STR Gerhard Schabschneider

Herr STR Mag.jur. Florian Steinwendtner

Gemeinderäte

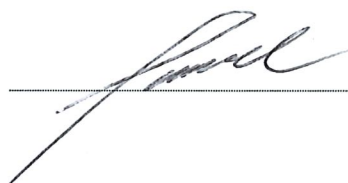
Frau GR Claudia Anderl

Frau GR Mag. Petra Barvir

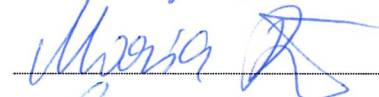
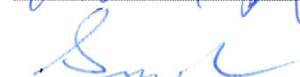
Herr GR Christoph Bauer

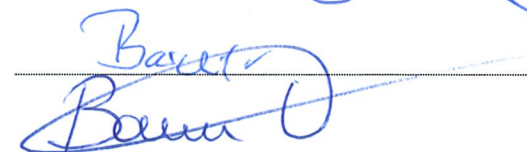
Frau GR DI Barbara Doupovec

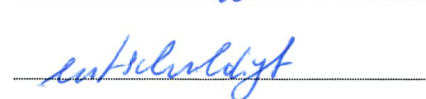
Frau GR Mag. iur. Julia Drapela








Herr GR Mario Drapela

Mario Drapela

Frau GR Bianca Fellner

Bianca Fellner

Herr GR Ewald Figl

Ewald Figl

Herr GR ÖkRat Karl Gfatter

Karl Gfatter

Herr GR Philip Heß

entschieden

Herr GR Martin Hierstand

Martin Hierstand

Herr GR Ing. Harald Hirschmüller

ab 19⁰⁰

Herr GR Ing. Josef Kaiblinger

Josef Kaiblinger

Herr GR Bernhard Karrer

Bernhard Karrer

Frau GR Sonja Koch

Sonja Koch

Herr GR Wolfgang Kramer

Wolfgang Kramer

Frau GR Mag. Barbara Löffler

Barbara Löffler

Herr GR Andreas Roder

Andreas Roder

Herr GR Leopold Schoissengayer

Leopold Schoissengayer

Herr GR Ing. Reinhold Scholz

Reinhold Scholz

Herr GR Leopold Staudigl

Leopold Staudigl

Herr GR Wolfgang Süss

Wolfgang Süss

Herr GR Günther von Unterrichter

Günther von Unterrichter

Herr GR Ing. Stefan Wisberger

entschieden

GR Sabine Zuber

Sabine Zuber

Beratende Stimme

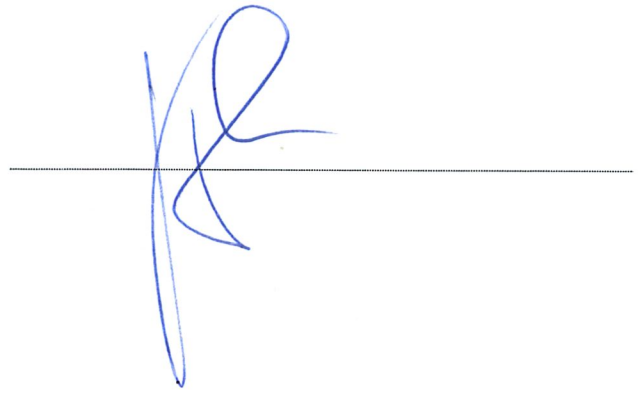
Herr STADir. Leopold Ott

Leopold Ott

Schriftführer

Herr AL Christian Kogler

Entschuldigt:

A handwritten signature in blue ink is positioned over a horizontal line. The signature is stylized, featuring a large loop at the top and a long, sweeping stroke that extends downwards and to the left.